

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) — 68070 — E — Do 1/71

Bonn, den 7. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß
Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der
Europäischen Gemeinschaften
h i e r : Niederlassungsrecht in der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft**

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Vierte Richtlinie (EWG) des Rates aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. November 1971 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigelegt.

Brandt

Vorschlag einer Vierten Richtlinie des Rates

aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden und die Offenlegung dieser Dokumente bei der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommt im Hinblick auf den Schutz der Gesellschafter sowie Dritter besondere Bedeutung zu.

Eine gleichzeitige Koordinierung auf diesen Gebieten ist bei den vorgenannten Gesellschaftsformen deswegen erforderlich, weil die Tätigkeit der fraglichen Gesellschaften häufig über die Grenzen des nationalen Hoheitsgebietes hinausreicht und die Gesellschaften Dritten nur das Gesellschaftsvermögen als Sicherheit anbieten. Die Notwendigkeit und die Dringlichkeit einer solchen Koordinierung wurde im übrigen durch Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 anerkannt und bestätigt.

Außerdem ist es erforderlich, daß hinsichtlich des Umfangs der zu veröffentlichenden finanziellen Angaben gleichwertige rechtliche Bedingungen für konkurrierende Gesellschaften derselben Rechtsform in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Der Jahresabschluß hat einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben. Zu diesem Zweck ist es

nötig, für die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung Gliederungsschemata mit grundsätzlich zwingend vorgeschriebenen Posten vorzusehen und die in den Mitgliedstaaten anerkannten Bewertungsmethoden zu koordinieren, um die Gleichwertigkeit der in den Jahresabschlüssen gemachten Angaben zu gewährleisten.

Der Jahresabschluß von Aktiengesellschaften soll den Aktionären und Dritten so zugänglich wie möglich sein. Hierzu ist seine vollständige Bekanntmachung in einem nationalen Amtsblatt unerlässlich.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann zwischen der Unterrichtung der Gesellschafter und der Unterrichtung Dritter unterschieden werden. Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung müssen die gleichen Angaben erhalten wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft. Hinsichtlich der Unterrichtung Dritter ist wegen der Beschränkung der Haftung der Gesellschafter grundsätzlich die gleiche Offenlegung erforderlich wie bei der Aktiengesellschaft. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von geringerer Bedeutung können aber Erleichterungen gestattet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

1. a) Die Maßnahmen der Koordinierung, welche die Artikel 2 bis 47 dieser Richtlinie vorschreiben, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:
 - in Deutschland:
die Aktiengesellschaft, die Kommanditgesellschaft auf Aktien;
 - in Belgien:
la société anonyme, de naamloze vennootschap,

la société en commandite par actions, de commanditaire vennootschap op aandelen;

→ in Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions;

→ in Italien:

la società per azioni, la società in accomandita per azioni;

→ in Luxemburg:

la société anonyme, la société en commandite par actions;

→ in den Niederlanden:

de naamloze vennootschap,
de commanditaire vennootschap op aandelen.

b) Die Maßnahmen der Koordinierung, welche die Artikel 48 bis 50 dieser Richtlinie vorschreiben, gelten für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gesellschaften folgender Rechtsformen:

→ in Deutschland:

die Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

→ in Belgien:

la société de personnes à responsabilité limitée,
de personenvennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

→ in Frankreich:

la société à responsabilité limitée;

→ in Italien:

la società a responsabilità limitata;

→ in Luxemburg:

la société à responsabilité limitée;

→ in den Niederlanden:

de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid.

2. Bis zu einer späteren Koordination der Schutzbestimmungen, die den Kreditinstituten und Versicherungsgesellschaften vorgeschrieben sind, brauchen die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie auf diese Unternehmen nicht anzuwenden.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

1. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.

2. Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen.

3. Der Jahresabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat im Rahmen der Bewertungs-

und Gliederungsvorschriften einen möglichst sicheren Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.

2. ABSCHNITT

Gliederung des Jahresabschlusses

Artikel 3

In der Gliederung der aufeinander folgenden Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, insbesondere in der Wahl der Darstellungsform, muß Stetigkeit gewahrt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen.

Artikel 4

1. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind die Posten gesondert auszuweisen, die in den Artikeln 8, 9 und 20 bis 23 dieser Richtlinie vorgesehen sind. Eine weitere Untergliederung der mit arabischen Ziffern versehenen Posten ist gestattet.

2. Eine durch die Besonderheit des Unternehmens bedingte abweichende Gliederung bei einzelnen mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist in Ausnahmefällen zulässig. Eine abweichende Gliederung muß jedoch einen gleichwertigen Einblick geben. Sie ist im Anhang zu erläutern.

3. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefaßt ausgewiesen werden können, wenn sie in bezug auf das Ziel des Artikels 2 Absatz 3 dieser Richtlinie von untergeordneter Bedeutung sind.

4. In der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind zu jedem Posten die Vergleichszahlen des Vorjahres anzugeben.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ausweisung der Verwendung der Ergebnisse angepaßt werden kann.

Artikel 6

Eine Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten sowie zwischen Aufwands- und Ertragsposten ist unzulässig.

3. ABSCHNITT

Gliederung der Bilanz

Artikel 7

Für die Aufstellung der Bilanz nehmen die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 8 und 9 dieser Richt-

linie vorgesehenen Gliederungen in ihre Gesetzgebung auf und lassen den Gesellschaften die Wahl zwischen diesen Gliederungen.

Artikel 8

Aktiva

- A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital, davon eingefordert
- B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet
- C. Anlagevermögen:
- I. Immaterielle Anlagen:
1. Forschungs- und Entwicklungskosten, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet
 2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie
 - a) entgeltlich erworben werden und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind
 - b) selbst erstellt wurden, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet
 3. Derivativer Firmenwert
 4. Geleistete Anzahlungen.
- II. Sachanlagen:
1. Grundstücke und Bauten
 2. Technische Anlagen und Maschinen
 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.
- III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 2. Forderungen an verbundene Unternehmen
 3. Beteiligungen
 4. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 6. Sonstige Forderungen
 7. Eigene Aktien (unter Angabe ihres Nennwertes oder ihres Rechnungswertes), soweit das nationale Recht eine Bilanzierung gestattet.
- D. Umlaufvermögen:
- I. Vorräte:
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 2. Unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle
 3. Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
 4. Geleistete Anzahlungen.

II. Forderungen:

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind.)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen an verbundene Unternehmen
3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Forderungen.

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Wechsel
3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand
4. Eigene Aktien (unter Angabe ihres Nennwertes oder ihres Rechnungswertes), soweit das nationale Recht eine Bilanzierung gestattet.
5. Sonstige Wertpapiere.

E. Rechnungsabgrenzungsposten

F. Verlust:

- I. Jahresergebnis
- II. Ergebnisvortrag.

Passiva

A. Gezeichnetes Kapital

(Die Aktien sind getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert oder ihrem Rechnungswert aufzuführen.)

B. Rücklagen:

1. Gesetzliche Rücklage
2. Agio
3. Neubewertungsrücklage
4. Rücklage für eigene Aktien
5. Satzungsmäßige Rücklagen
6. Freie Rücklagen.

C. Wertkorrekturen, soweit sie nicht auf der Aktivseite offen abgesetzt sind oder im Anhang erscheinen:

1. zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
2. zu den immateriellen Anlagen
3. zu den Sachanlagen
4. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen
5. zu den Vorräten

6. zu den Forderungen des Umlaufvermögens
7. zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens und verfügbaren Mitteln.

(Bei den unter den Posten 2 bis 7 gruppierten Vermögenswerten ist eine Untergliederung entsprechend der Gliederung auf der Aktivseite vorzunehmen.)

D. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen, davon für latente Steuerverpflichtungen
3. Sonstige Rückstellungen.

E. Verbindlichkeiten:

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind sowie Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren und Verbindlichkeiten, welche dinglich gesichert sind.)

1. Anleihen, davon konvertibel
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. Sonstige Verbindlichkeiten.

F. Rechnungsabgrenzungsposten

G. Gewinn:

- I. Jahresergebnis
- II. Ergebnisvortrag

A r t i k e l 9

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital,
davon eingefordert

B. Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet.

C. Anlagevermögen:

I. Immaterielle Anlagen:

1. Forschungs- und Entwicklungskosten, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet

2. Konzessionen, Patente, Lizenzen, Warenzeichen und ähnliche Rechte und Werte, soweit sie

- a) entgeltlich erworben werden, und diese Vermögenswerte nicht unter Ziffer 3 auszuweisen sind
- b) selbst erstellt wurden, soweit das nationale Recht eine Aktivierung gestattet

3. Derivativer Firmenwert
4. Geleistete Anzahlungen.

II. Sachanlagen:

1. Grundstücke und Bauten
2. Technische Anlagen und Maschinen
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

III. Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Forderungen an verbundene Unternehmen
3. Beteiligungen
4. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
5. Wertpapiere des Anlagevermögens
6. Sonstige Forderungen
7. Eigene Aktien (unter Angabe ihres Nennwertes oder ihres Rechnungswertes), soweit das nationale Recht eine Bilanzierung gestattet.

D. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
2. Unfertige Erzeugnisse einschließlich Abfälle
3. Fertige Erzeugnisse und Handelswaren
4. Geleistete Anzahlungen.

II. Forderungen:

(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind.)

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
2. Forderungen an verbundene Unternehmen
3. Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
4. Sonstige Forderungen.

III. Wertpapiere des Umlaufvermögens und verfügbare Mittel:

1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Wechsel

3. Guthaben bei Kreditinstituten, Postscheckguthaben, Schecks und Kassenbestand
4. Eigene Aktien (unter Angabe ihres Nennbetrages oder ihres Rechnungswertes), soweit das nationale Recht eine Bilanzierung gestattet
5. Sonstige Wertpapiere.
- E. Rechnungsabgrenzungsposten.
- F. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr:
(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten enthalten sind, welche dinglich gesichert sind.)
1. Anleihen, davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige Verbindlichkeiten.
- G. Umlaufvermögen höher als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- H. Gesamtbetrag der Aktiven nach Abzug der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
- I. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:
(Bei den folgenden Posten ist jeweils gesondert anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren enthalten sind sowie Verbindlichkeiten, welche dinglich gesichert sind.)
1. Anleihen, davon konvertibel
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 3. Auf Bestellungen erhaltene Anzahlungen
 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 5. Verbindlichkeiten aus Wechseln
 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 8. Sonstige Verbindlichkeiten.
- J. Wertkorrekturen, soweit sie nicht im Anhang erscheinen:
1. zu den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens
 2. zu den immateriellen Anlagen
 3. zu den Sachanlagen
 4. zu den Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen
 5. zu den Vorräten
 6. zu den Forderungen des Umlaufvermögens
 7. zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens und verfügbaren Mitteln
- (Bei den unter den Posten 2 bis 7 gruppierten Vermögenswerten ist eine Untergliederung entsprechend der Gliederung unter C und D vorzunehmen.)
- K. Rückstellungen:
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 2. Steuerrückstellungen, davon für latente Steuerverpflichtungen
 3. Sonstige Rückstellungen.
- L. Rechnungsabgrenzungsposten
- M. Gezeichnetes Kapital
(Die Aktien sind getrennt nach den einzelnen Gattungen mit ihrem Nennwert oder ihrem Rechnungswert aufzuführen.)
- N. Rücklagen:
1. Gesetzliche Rücklage
 2. Agio
 3. Neubewertungsrücklage
 4. Rücklage für eigene Aktien
 5. Satzungsmäßige Rücklagen
 6. Freie Rücklagen.
- O. Jahresergebnis
- P. Ergebnisvortrag
- A r t i k e l 10
1. Fällt ein Aktivum oder ein Passivum unter mehrere Posten des Gliederungsschemas, so ist bei dem Posten, unter dem es ausgewiesen wird, oder im Anhang die Zugehörigkeit zu den anderen Posten zu vermerken. Diese Angabe kann unterbleiben, wenn sie zur Aufstellung eines klaren und übersichtlichen Jahresabschlusses nicht nötig ist.
 2. Eigene Aktien und Anteile an verbundenen Unternehmen dürfen nur unter den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Posten ausgewiesen werden.
- A r t i k e l 11
- Unter der Bilanz oder im Anhang sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, alle

Garantieverpflichtungen zugunsten Dritter, gegliedert nach den Garantiearten, die das nationale Recht vorsieht, und unter Angabe der gewährten dinglichen Sicherheiten anzugeben. Bestehen die Garantieverpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so ist dies bei den einzelnen Vermerken anzugeben.

4. ABSCHNITT

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Artikel 12

1. Für die Zuordnung der Vermögenswerte zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist ihre Zweckbestimmung maßgebend.
2. Unter das Anlagevermögen sind die Vermögenswerte einzustellen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.
3. a) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei müssen, ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Zu- und Abgänge sowie die Umbuchungen und die Zuschreibungen in dem Geschäftsjahr und alle bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Wertkorrekturen für jeden Posten des Anlagevermögens gesondert aufgeführt werden. Wenn die Wertkorrekturen in der Bilanz ausgewiesen werden, können sie entweder auf der Aktivseite oder auf der Passivseite ausgewiesen werden.
 - b) Wenn zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend dieser Richtlinie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Anlagewertes nicht ohne ungerechtfertigte Kosten oder Verzögerungen festgestellt werden können, kann der Restbuchwert am Anfang des Geschäftsjahres als Anschaffungs- oder Herstellungskosten betrachtet werden. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen.
 - c) Bei Anwendung der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie ist die unter a) genannte Darstellung der Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens zu vervollständigen. Dazu sind alle in Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 genannten Unterschiedsbeträge und alle zusätzlichen Wertkorrekturen bis zum Bilanzstichtag für jeden der betreffenden Posten gesondert anzugeben.
4. a) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Umlaufvermögens ist in der Bilanz oder im Anhang darzustellen. Dabei müssen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der ausgewiesenen Werte und die Wertkorrekturen für jeden Posten des Umlaufvermögens gesondert aufgeführt werden. Wenn die Wertkorrekturen in der Bilanz ausgewiesen werden, können sie entweder auf der Aktiv-

seite oder auf der Passivseite ausgewiesen werden.

- b) Die Vorschriften des Absatzes 3 c) gelten sinngemäß für die Darstellung des Postens Vorräte.

5. Die Vorschriften des Absatzes 3 a) und b) gelten sinngemäß für die Darstellung des Postens Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens.

Artikel 13

Als Grundstücke und Bauten sind sowohl unbebaute als auch bebaute Grundstücke einschließlich der Auf- und Einbauten auszuweisen.

Soweit das nationale Recht die Aktivierung grundstücksgleicher Rechte gestattet, sind diese unter dem Posten Grundstücke und Bauten auszuweisen.

Artikel 14

Beteiligungen im Sinne dieser Richtlinie sind Anteilsrechte an anderen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Es wird vermutet, daß der Besitz von 10 % des gezeichneten Kapitals eines anderen Unternehmens eine Beteiligung ist.

Artikel 15

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen sowie Erträge vor dem Abschlußstichtag, soweit sie erst nach diesem Tag vereinnahmt werden. Diese letztgenannten Beträge können aber auch unter den Forderungen ausgewiesen werden.

Artikel 16

Wertkorrekturen sind Korrekturposten zu Vermögensgegenständen zur Berücksichtigung von endgültigen oder nicht endgültigen Wertminderungen, welche am Bilanzstichtag festgestellt werden.

Artikel 17

Unter Rückstellungen sind auszuweisen mit Sicherheit anfallende, in den folgenden Geschäftsjahren auszuweisende Aufwendungen für größere Instandhaltungs- oder Wiederinstandsetzungsarbeiten sowie ihrer Eigenart nach genau umschriebene Verluste oder Aufwendungen, die am Bilanzstichtag als wahrscheinlich oder sicher, aber ihrer Höhe oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts nach als unbestimmt anzusehen sind.

Rückstellungen können keine Korrektur der auf der Aktivseite aufgeführten Werte darstellen.

Artikel 18

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlußstichtag auszuweisen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sowie Aufwendungen vor dem Abschlußstichtag, welche erst nach diesem Tag zu Ausgaben führen. Diese letztgenannten Beträge können aber auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

5. ABSCHNITT

Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 19

Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nehmen die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 20 bis 23 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungen in ihre Gesetzgebung auf und lassen den Gesellschaften die Wahl zwischen diesen Gliederungen.

Artikel 20

I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge):

1. Nettoumsatzerlöse
2. Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
5. Materialaufwand
6. Personalaufwand
7. a) Wertkorrekturen zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und zu immateriellen Anlagen und Sachanlagen
b) Wertkorrekturen zu Gegenständen des Umlaufvermögens
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
9. Betriebsergebnis.

II. Finanzergebnis

10. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
11. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
13. Wertkorrekturen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
15. Finanzergebnis.

III. Außerordentliches Ergebnis

16. Außerordentliche Erträge
17. Außerordentliche Aufwendungen
18. Außerordentliches Ergebnis
19. Zwischensumme.

IV. Steuern

20. Gewinnabhängige Steuern
— effektiv
— latent
21. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind.

V. Jahresergebnis

Artikel 21

A. Auf der Seite der Aufwendungen

I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen):

1. Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
2. Materialaufwand
3. Personalaufwand
4. a) Wertkorrekturen zu Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und zu immateriellen Anlagen und Sachanlagen
b) Wertkorrekturen zu Gegenständen des Umlaufvermögens
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen.

II. Finanzaufwendungen:

1. Wertkorrekturen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen.

III. Außerordentliche Aufwendungen

IV. Steuern:

1. Gewinnabhängige Steuern
— effektiv
— latent
2. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind.

V. Jahresergebnis.

B. Auf der Seite der Erträge

I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge):

1. Nettoumsatzerlöse
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

3. Andere aktivierte Eigenleistungen
 4. Sonstige betriebliche Erträge.
- II. Finanzerträge:
1. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
 2. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
 3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen.
- III. Außerordentliche Erträge
- IV. Jahresergebnis
- A r t i k e l 22
- I. Betriebsergebnis (mit Ausnahme der gegebenenfalls unter II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen und Erträge):
1. Nettoumsatzerlöse
 2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Wertkorrekturen)
 3. Bruttoerfolg vom Umsatz
 4. Vertriebskosten (einschließlich der Wertkorrekturen)
 5. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Wertkorrekturen)
 6. Sonstige betriebliche Erträge
 7. Betriebsergebnis.
- II. Finanzergebnis
8. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
 9. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
 10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen
 11. Wertkorrekturen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
 12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen
 13. Finanzergebnis.
- III. Außerordentliches Ergebnis
14. Außerordentliche Erträge
 15. Außerordentliche Aufwendungen
 16. Außerordentliches Ergebnis
 17. Zwischensumme.
- IV. Steuern
18. Gewinnabhängige Steuern
 - effektiv
 - latent

19. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind.

V. Jahresergebnis

A r t i k e l 23

A. Auf der Seite der Aufwendungen

- I. Betriebliche Aufwendungen (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Aufwendungen):

1. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen (einschließlich der Wertkorrekturen)
2. Vertriebskosten (einschließlich der Wertkorrekturen)
3. Allgemeine Verwaltungskosten (einschließlich der Wertkorrekturen).

II. Finanzaufwendungen:

1. Wertkorrekturen zu Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen und zu Wertpapieren des Umlaufvermögens
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, davon an verbundene Unternehmen.

III. Außerordentliche Aufwendungen

IV. Steuern:

1. Gewinnabhängige Steuern
 - effektiv
 - latent
2. Sonstige Steuern, soweit sie nicht in I, II oder III enthalten sind.

V. Jahresergebnis

B. Auf der Seite der Erträge

- I. Betriebliche Erträge (mit Ausnahme der gegebenenfalls in II enthaltenen betrieblichen Erträge):

1. Nettoumsatzerlöse
2. Sonstige betriebliche Erträge.

II. Finanzerträge

1. Erträge aus Beteiligungen, davon aus verbundenen Unternehmen
2. Erträge aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, davon aus verbundenen Unternehmen
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge, davon aus verbundenen Unternehmen.

III. Außerordentliche Erträge

IV. Jahresergebnis

A r t i k e l 24

Die Mitgliedstaaten können für Gesellschaften, bei denen am Bilanzstichtag:

- die Bilanzsumme nach Abzug von Wertkorrekturen, falls diese auf der Passivseite erscheinen, nicht eine Million Rechnungseinheiten übersteigt,
- die Nettoumsatzerlöse nicht zwei Millionen Rechnungseinheiten übersteigen,
- die Anzahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht Hundert überstieg,

folgende Abweichungen von den in den Artikeln 20 bis 23 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungen gestatten:

- a) in Artikel 20 unter I, Zusammenfassung der Posten 1 bis 5 zu einem Posten unter der Bezeichnung Rohergebnis,
- b) in Artikel 21, Zusammenfassung der Posten A I, 1 und 2 und B I, 1 bis 4 zu einem Posten unter der Bezeichnung Rohertrag oder gegebenenfalls Rohaufwand,
- c) in Artikel 22 unter I, Zusammenfassung der Posten 1, 2, 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung Rohergebnis,
- d) in Artikel 23, Zusammenfassung der Posten A I, 1 und B I, 1 und 2 zu einem Posten unter der Bezeichnung Rohertrag oder gegebenenfalls Rohaufwand.

Falls später die Grenze eines der obengenannten Merkmale überschritten wird, können die Abweichungen erneut erst angewendet werden, wenn für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre alle obengenannten Merkmale zutreffen.

Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von den in dieser Bestimmung genannten Beträgen nur bis zu 10 % mehr oder weniger abgewichen werden.

6. ABSCHNITT

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 25

Zu den Nettoumsatzerlösen zählen die Erlöse aus dem Verkauf von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen Erzeugnissen, Handelswaren und Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen, der Mehrwertsteuer und anderer unmittelbar auf den Umsatz bezogener Steuern.

Artikel 26

1. Unter den Positionen außerordentliche Erträge oder außerordentliche Aufwendungen sind sowohl die zu einem anderen Geschäftsjahr gehörenden als auch die für die Tätigkeit des Unternehmens nicht typischen Erträge oder Aufwendungen zu erfassen.
2. Sind diese Aufwendungen und Erträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung, so sind sie hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern.

Artikel 27

Bei den gewinnabhängigen Steuern ist der für das Geschäftsjahr zu zahlende effektive Steueraufwand und gesondert die Höhe der latenten Steuerverpflichtungen anzugeben.

7. ABSCHNITT

Bewertungsregeln

Artikel 28

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für die Bewertung im Jahresabschluß folgende allgemeine Grundsätze gelten:

- a) In der Anwendung der Bewertungsmethoden soll Stetigkeit bestehen.
- b) Nur am Bilanzstichtag realisierte Gewinne dürfen ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken berücksichtigt werden.
- c) Verlustbringende Ereignisse, die erst nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor Aufstellung der Bilanz erkannt werden, müssen berücksichtigt werden, sofern sie in dem Zeitraum verursacht sind, auf den sich der Jahresabschluß bezieht.
- d) Wertminderungen sind unabhängig davon zu berücksichtigen, ob das Geschäftsjahr mit einem Gewinn oder Verlust abschließt.
- e) Die in den Aktiv- und Passivposten enthaltenen Werte sind einzeln zu bewerten.
- f) Die Schlußbilanz eines Geschäftsjahrs muß mit der Anfangsbilanz des folgenden Geschäftsjahres übereinstimmen.

2. Abweichungen von diesen allgemeinen Grundsätzen sind in Ausnahmefällen zulässig. Die Abweichungen sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert anzugeben.

Artikel 29

Für die Bewertung der Posten im Jahresabschluß gelten die Artikel 32 bis 39 dieser Richtlinie, denen das Anschaffungswertprinzip zugrunde liegt.

Artikel 30

1. Abweichend von Artikel 29 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten für Sachanlagen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, und für Vorräte die Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes gestatten.

In diesem Fall ist vorzusehen, daß die Anwendung dieser Abweichung unter Angabe der betreffenden Posten im Anhang zu erwähnen und hinsichtlich der berücksichtigten Werte zu rechtfertigen ist.

2. Im Falle einer Anwendung des Absatzes 1 sind die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Be-

wertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes und der Bewertung nach dem Grundsatz von Artikel 29 ergeben, auf der Passivseite in dem Posten Neubewertungsrücklage einzustellen. Dieser Posten ist wie folgt zu untergliedern:

- Rücklage für Sachanlagen
- Rücklage für Vorräte.

3. Die Neubewertungsrücklage kann jederzeit in Kapital umgewandelt werden.

4. Die Neubewertungsrücklage muß aufgelöst werden, soweit die darin enthaltenen Beträge nicht mehr zur Wiederbeschaffung der betreffenden Aktiva benötigt werden. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresergebnisses. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

5. Außer den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen darf die Neubewertungsrücklage nicht aufgelöst werden.

6. Die jährlichen Wertkorrekturen sind von den jeweils für das Geschäftsjahr ermittelten Wiederbeschaffungswerten vorzunehmen.

Artikel 31

1. Abweichend von Artikel 29 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine Neubewertung der Sachanlagen sowie der Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen gestatten.

In diesem Fall ist vorzusehen, daß die Anwendung dieser Abweichung unter Angabe der betreffenden Posten im Anhang zu erwähnen und hinsichtlich der berücksichtigten Werte zu rechtfertigen ist.

2. Im Falle der Anwendung des ersten Absatzes sind die Unterschiedsbeträge, welche sich aus der Bewertung nach Absatz 1 und der Bewertung nach dem Grundsatz von Artikel 29 ergeben, auf der Passivseite in dem Posten Neubewertungsrücklage einzustellen. Dieser Posten ist wie folgt zu untergliedern:

- Rücklage für Sachanlagen
- Rücklage für Beteiligungen und sonstige Finanzanlagen.

3. Die Neubewertungsrücklage kann jederzeit in Kapital umgewandelt werden.

4. Die Neubewertungsrücklage muß aufgelöst werden, soweit die betreffenden Mehrwerte tatsächlich realisiert sind. Diese Beträge sind Bestandteil des Jahresergebnisses. Sie sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen.

5. Außer den in den Absätzen 3 und 4 erwähnten Fällen darf die Neubewertungsrücklage nicht aufgelöst werden.

Artikel 32

1. a) Soweit das nationale Recht eine Aktivierung der Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens gestattet, sind

sie spätestens nach fünf Jahren abzuschreiben.

b) Solange diese Aufwendungen nicht vollständig abgeschrieben worden sind, ist die Ausschüttung von Gewinn verboten, es sei denn, daß die freien Rücklagen wenigstens so hoch wie der nicht abgeschriebene Teil dieser Aufwendungen sind.

2. Der Inhalt dieses Postens ist im Anhang zu erläutern.

Artikel 33

1. a) Gegenstände des Anlagevermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, unbeschadet der Bestimmungen unter b) und c).

b) Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Wertkorrekturen zu vermindern, die sich nach einem Plan berechnen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entspricht.

c) aa) Bei Gegenständen des Anlagevermögens können ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, Wertkorrekturen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.

bb) Die Wertkorrekturen sind vorzunehmen, wenn es sich voraussichtlich um eine dauernde Wertminderung handelt.

cc) Die unter aa) und bb) genannten Wertkorrekturen sind gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzugeben.

dd) Der niedrigste Wertansatz nach aa) und bb) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertkorrekturen nicht mehr bestehen.

d) Wenn bei Gegenständen des Anlagevermögens in Anwendung von Steuervorschriften außerordentliche Wertkorrekturen vorgenommen werden, ist ihr Betrag im Anhang zu erwähnen.

2. Zu den Anschaffungskosten gehören neben dem Einkaufspreis auch die Nebenkosten.

3. a) Zu den Herstellungskosten gehören neben den Anschaffungskosten der Einsatzstoffe die dem einzelnen Produkt direkt zurechenbaren Produktionskosten.

b) Daneben dürfen angemessene Teile der dem einzelnen Produkt nur indirekt zurechenbaren Produktionskosten hinzugerechnet werden, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.

c) In die Herstellungskosten dürfen Vertriebskosten nicht einbezogen werden.

4. a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Anlagegütern gebraucht wird, in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Fall ist vorzusehen, daß die Aktivierung im Anhang zu erwähnen ist.
- b) Sie können auch gestatten, daß Zinsen für Eigenkapital, das zur Finanzierung der Herstellung von Anlagegütern gebraucht wird, in die Herstellungskosten einbezogen werden, sofern sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen; in diesem Fall ist vorzusehen, daß die Höhe der Zinsen im Anhang anzugeben ist.

Artikel 34

1. Die Vorschriften des Artikels 32 dieser Richtlinie gelten sinngemäß für den Posten „Forschungs- und Entwicklungskosten“.
2. Die Vorschriften des Artikels 32 Absatz 1 a) gelten sinngemäß für den Posten C I 3 der Artikel 8 und 9.

Artikel 35

Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die ständig erneuert werden und deren Gesamtwert für das Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist, können mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, wenn ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringfügigen Veränderungen unterliegt.

Artikel 36

1. a) Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten, unbeschadet der Bestimmungen unter b) und c).
- b) Bei Gegenständen des Umlaufvermögens sind Wertkorrekturen vorzunehmen, um die Gegenstände mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist.
- c) Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß außerordentliche Wertkorrekturen vorgenommen werden, soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um zu verhindern, daß in der nächsten Zukunft der Wertansatz dieser Gegenstände auf Grund von Wertschwankungen geändert werden muß. Der Betrag dieser Wertkorrekturen ist gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang auszuweisen.
- d) Der niedrigste Wertansatz nach b) und c) darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe der Wertkorrekturen nicht mehr bestehen.
- e) Wenn bei Gegenständen des Umlaufvermögens in Anwendung von Steuervorschriften

außerordentliche Wertkorrekturen vorgenommen werden, ist ihr Betrag im Anhang zu erwähnen.

2. Bezüglich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gilt Artikel 33 Absatz 2 bis 4 sinngemäß.

Artikel 37

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens können auch nach den gewogenen Durchschnittswerten oder auf Grund des First in — First out (Fifo) oder Last in — First out (Lifo)-Verfahrens oder eines analogen Verfahrens berechnet werden.

Artikel 38

1. Ist der Rückzahlungsbetrag von Verbindlichkeiten höher als der erhaltene Betrag, so kann der Unterschiedsbetrag aktiviert werden. Er ist gesondert in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen.
2. Dieser Betrag ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Verbindlichkeiten abzuschreiben.

Artikel 39

Rückstellungen sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen werden, sind im Anhang zu erläutern, falls sie eine gewisse Bedeutung haben.

8. ABSCHNITT

Inhalt des Anhangs

Artikel 40

Im Anhang ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung so zu erläutern, wie es zur Vermittlung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel 41

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über:

1. die auf die verschiedenen Posten des Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sowie die Berechnungsmethoden der Wertkorrekturen
2. Name und Sitz der Unternehmen, von denen die Gesellschaft 10 % oder mehr des Kapitals besitzt, unter jeweiliger Angabe des Anteils am Kapital sowie des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen und des Jahresergebnisses des letz-

ten Geschäftsjahres des betreffenden Unternehmens,

3. die Verwendung des genehmigten Kapitals, wenn dieses gebildet worden ist,
4. das Bestehen von Genußscheinen, Wandschuldverschreibungen und derartigen Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Zahl und der Rechte, die sie verbriefen,
5. den Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen, welche nicht in der Bilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Bestehen diese Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so ist dies gesondert zu vermerken;
6. die gesamten in dem Geschäftsjahr verursachten Personalaufwendungen, falls sie nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinen,
7. Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind,
8. den Betrag der Änderungen des Jahresergebnisses, welche aus der Anwendung von Steuervorschriften hervorgehen,
9. die im Geschäftsjahr für ihre Tätigkeit gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane, nach diesen Personengruppen unterteilt,
10. die Gesamtbeträge der den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite, sowie die Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen, nach diesen Personengruppen unterteilt.

Artikel 42

Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 41 Nr. 2 geforderten Angaben:

- a) in einer Aufstellung gemacht werden, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen;
- b) nicht gemacht zu werden brauchen, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, einem der durch diese Bestimmung betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.

9. ABSCHNITT

Inhalt des Lageberichts

Artikel 43

1. Der Lagebericht hat den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft eingehend darzustellen.
2. Der Lagebericht soll auch berichten über:
 - a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind,
 - b) die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft.

10. ABSCHNITT

Offenlegung

Artikel 44

1. Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person sind gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 sofort zu hinterlegen.
2. Abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinie ist der Jahresabschluß in einem Amtsblatt, das von dem Mitgliedstaat bestimmt wird, vollständig bekanntzumachen. Der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person ist in derselben Weise bekanntzumachen.
3. Der Lagebericht ist entsprechend Artikel 3 Absatz 4 der in Absatz 1 genannten Richtlinie bekanntzumachen.

Artikel 45

Sonstige vollständige Bekanntmachungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind in der Form und mit dem Wortlaut wiederzugeben, für welche die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person ihren Bericht erstellt hat, und zwar mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks. Hat die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person die Bestätigung eingeschränkt oder verweigert, so ist dies unter Angabe der Gründe gleichfalls bekanntzugeben.

Artikel 46

Bei unvollständigen Bekanntmachungen des Jahresabschlusses ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine gekürzte Wiedergabe handelt und in welchem Amtsblatt der Jahresabschluß bekanntgemacht worden ist. Der Bestätigungsvermerk der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person darf nicht beigefügt werden. Es ist jedoch anzugeben, ob der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder ob er verweigert wurde.

Artikel 47

Gleichzeitig sind in derselben Weise wie der Jahresabschluß offenzulegen:

- der Vorschlag zur Verwendung der Ergebnisse
- die Verwendung der Ergebnisse,

falls diese nicht in dem Jahresabschluß angegeben werden.

11. ABSCHNITT

Vorschriften für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Artikel 48

Die in Artikel 1 Absatz 1 b) genannten Gesellschaften sind verpflichtet, den Jahresabschluß und

den Lagebericht für die Gesellschafter entsprechend den Vorschriften der Artikel 2 bis 23 und 25 bis 43 dieser Richtlinie aufzustellen mit folgender Ergänzung:

- a) in Artikel 8 sind auf der Aktivseite unter C III und D II der Posten Forderungen an Gesellschafter und auf der Passivseite unter E der Posten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern gesondert auszuweisen,
- b) in Artikel 9 sind unter C III und D II der Posten Forderungen an Gesellschafter und unter F und I der Posten Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern gesondert auszuweisen.

Artikel 49

1. Die in Artikel 1 Absatz 1 b) genannten Gesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluß und Lagebericht durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die auf Grund des nationalen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses zugelassen sind.

2. Die Mitgliedstaaten können diejenigen Gesellschaften von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung befreien, bei denen am Bilanzstichtag:

- die Bilanzsumme nach Abzug von Wertkorrekturen, falls diese auf der Passivseite erscheinen, nicht hunderttausend Rechnungseinheiten übersteigt
- die Nettoumsatzerlöse im Sinne von Artikel 25 dieser Richtlinie nicht zweihunderttausend Rechnungseinheiten übersteigen
- die Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht zwanzig überstieg.

In diesem Fall nehmen sie in ihre Gesetzgebung geeignete Sanktionen auf für den Fall, daß der Jahresabschluß und der Lagebericht dieser Gesellschaften nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinie aufgestellt sind.

Falls später die Grenze eines der obengenannten Merkmale überschritten wird, kann diese Befreiung erneut erst in Kraft treten, wenn für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre alle obengenannten Merkmale zutreffen.

Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von den in dieser Bestimmung genannten Beträgen nur bis zu 10 % mehr oder weniger abgewichen werden.

Artikel 50

1. a) Die in Artikel 1 Absatz 1 b) genannten Gesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluß und den Lagebericht sowie den Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person auf die in Artikel 44 dieser Richtlinie vorgesehene Weise offenzulegen.
- b) Die Artikel 45 bis 47 dieser Richtlinie sind auch auf die in Absatz 1 a) genannten Gesellschaften anwendbar.

2. Abweichend von der Bestimmung des Absatzes 1 a) können die Mitgliedstaaten jedoch gestatten:

- a) daß diejenigen Gesellschaften die Gewinn- und Verlustrechnung in der in Artikel 24 dieser Richtlinie vorgesehenen gekürzten Fassung offenlegen, die nicht von Artikel 49 Absatz 2 erfaßt werden und bei denen am Bilanzstichtag:
 - die Bilanzsumme, nach Abzug von Wertkorrekturen, falls diese auf der Passivseite erscheinen, nicht 1 Million Rechnungseinheiten übersteigt,
 - die Nettoumsatzerlöse im Sinne des Artikels 25 dieser Richtlinie nicht zwei Millionen Rechnungseinheiten übersteigen,
 - die Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer im Durchschnitt nicht hundert überstieg.

Falls später die Grenze eines der obengenannten Merkmale überschritten wird, kann diese Abweichung erneut erst angewendet werden, wenn für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre alle obengenannten Merkmale zutreffen.

Bei der Umrechnung in nationale Währungen kann von den in dieser Bestimmung genannten Beträgen nur bis zu 10 % mehr oder weniger abgewichen werden.

- b) daß die in Artikel 49 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Gesellschaften lediglich eine Bilanz in einer gekürzten Fassung offenlegen, welche nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern versehenen Posten der in den Artikeln 8 und 9 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungsschemata umfaßt, jedoch mit besonderer Angabe der Posten Forderungen an Gesellschafter und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern, sowie einen Anhang gegebenenfalls ohne die in Artikel 41 Nr. 4 bis 10 geforderten Angaben.
- c) daß die für die unter a) und b) genannten Gesellschaften vorgesehene Offenlegung entsprechend Artikel 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 stattfindet.

12. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 51

1. a) Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach der Bekanntgabe der Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften insoweit, als dies zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie erforderlich ist, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie stellen sicher, daß diese Änderungen innerhalb einer Frist von dreißig Monaten nach der Bekanntgabe der Richtlinie in Kraft treten.

- b) Die Regierungen der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über den Inhalt der Entwürfe von Rechtsvorschriften sowie ihre Begründung, die das Gebiet der vorliegenden Richtlinie betreffen. Diese Benachrichtigung muß spätestens sechs Monate vor dem für die Annahme der Entwürfe vorgesehenen Zeitpunkt erfolgen.
2. Die Pflicht zur Angabe im Jahresabschluß der in den Artikeln 8, 9 und 20 bis 23 dieser Richtlinie vorgesehenen Posten bezüglich verbundener Unternehmen sowie die in den Artikeln 10 Absatz 2, 11, 41 Nr. 5 dieser Richtlinie vorgesehene Informationspflicht hinsichtlich verbundener Unternehmen treten zu demselben Zeitpunkt wie eine Richtlinie des Rates betreffend Konzernabschlüsse in Kraft.

Artikel 52

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Erläuterungen

Gegenwärtig gibt es erhebliche Unterschiede in den Mitgliedstaaten zwischen den gesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluß von Gesellschaften, und zwar sowohl hinsichtlich seiner Gliederung als auch seines Inhalts. Die zu machenden Angaben sind von Land zu Land qualitativ und quantitativ sehr verschieden.

Diese Situation kann einen nachteiligen Einfluß haben auf die Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem Gemeinsamen Markt, der wie ein Binnenmarkt funktioniert. Gemeinsamer Markt bedeutet, daß alle Gesellschaften derselben Rechtsform in der gesamten Gemeinschaft unter vergleichbaren rechtlichen Bedingungen arbeiten können. Es geht um die Gleichheit der rechtlichen Chancen. Andernfalls würden künstliche Verfälschungen des Wettbewerbs zwischen den konkurrierenden Gesellschaften einer Rechtsform in den verschiedenen Mitgliedstaaten fortbestehen.

Personen, welche mit Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten in Beziehung treten wollen oder schon in Beziehung getreten sind, haben größtes Interesse daran, ausreichende und vergleichbare Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dieser Gesellschaften erhalten zu können. Gegenwärtig ist die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Gesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten alles andere als sichergestellt, auch weil die gängige Terminologie in den Mitgliedstaaten für die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung vielfach unterschiedlich ist. In den meisten Fällen ist der Bilanzleser, der über die Gliederung der Jahresabschlüsse und die gebrauchte Terminologie in seinem eigenen Land auf dem laufenden ist, nicht imstande, die Jahresabschlüsse von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten zu analysieren. Diese Umstände könnten zur Folge haben, daß man vor dem Risiko, mit diesen Gesellschaften Geschäftsbeziehungen einzugehen, zurückscheuen wird.

Die bestehenden Unterschiede zwischen den nationalen Gesetzgebungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung können Gesellschaften auch dazu veranlassen, bei der Wahl ihres Niederlassungsorts Länder zu bevorzugen, in denen die diesbezüglichen Anforderungen gering sind.

Schließlich können diese Unterschiede auch einen nachteiligen Einfluß auf eine rationelle Orientierung der Kapitalinvestitionen in der Gemeinschaft ausüben, insofern als die Investoren nicht über ausreichende und vergleichbare Auskünfte verfügen, um ihre Entscheidung in voller Sachkenntnis treffen zu können. Das gilt insbesondere für den Kauf von Aktien der Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlage der vorliegenden Richtlinie ist Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages,

wonach die Schutzbestimmungen zu koordinieren sind, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vierte Richtlinie aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g. Die erste Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 65 vom 14. März 1968) glied die genannten Schutzbestimmungen auf folgenden Gebieten an: Offenlegung wichtiger Angaben über die Gesellschaft, Gültigkeit der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen und Nichtigkeit der Gesellschaft. Die erste Richtlinie gilt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Am 9. März 1970 unterbreitete die Kommission dem Rat den Vorschlag einer zweiten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbedingungen für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 48 vom 24. April 1970). Der Vorschlag einer dritten Richtlinie zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die bei einer Fusion von Aktiengesellschaften, die unter die Rechtsordnung ein und desselben Mitgliedstaates fallen, zu beachten sind, wurde dem Rat am 6. Juni 1970 vorgelegt (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 89 vom 14. Juli 1970).

Der vorliegende Vorschlag einer vierten Richtlinie hat zum Gegenstand, die Schutzbestimmungen der Mitgliedstaaten über die Gliederung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie über die Bewertungsmethoden und die Offenlegung dieser Dokumente zu koordinieren. Der Vorschlag gilt für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Die Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 enthält allein Vorschriften über die formelle Publizität; sie regelt, welche Urkunden und Angaben offenzulegen sind, in welcher Weise die Offenlegung zu erfolgen hat, inwieweit die publizierten Angaben Dritten entgegengesetzt werden können, usw. Die vorliegende Richtlinie regelt dagegen die materielle Publizität, das heißt den Inhalt der offenzulegenden Angaben, insbesondere der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien bereits verpflichtet, ihren Jahresabschluß zu veröffentlichen. Dieselbe Bestimmung hat die Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft mit beschränkter Haftung grundsätzlich anerkannt, ihre Anwendung jedoch bis zum Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinie aufge-

schohen, welche den Umfang dieser Offenlegungspflicht zu bestimmen hat.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, welche zwingend sind, können sich in einigen Grenzfällen als nicht ganz angemessen erweisen, um den gewünschten Einblick in die Lage der Gesellschaft zu geben. In diesen Fällen machen es die zu Beginn der Richtlinie festgelegten und ebenfalls zwingend vorgeschriebenen Grundsätze erforderlich, die gemachten Angaben ausreichend zu erläutern, so daß alle wünschenswerten Daten über die tatsächliche Lage des Unternehmens geliefert werden.

Sofern eine Abweichung von den genannten Vorschriften gestattet worden ist, wurden alle Vorichtsmaßregeln getroffen, um es durch die Pflicht, eine Reihe zusätzlicher Angaben und Erläuterungen zu machen, zu ermöglichen, sich in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein klares Bild von den Unterschieden zu machen, die sich aus solchen Abweichungen ergeben. Auch dadurch wurde der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Leser der fraglichen Unterlagen darüber zu unterrichten, auf welche Weise das ihm vorgelegte Zahlenmaterial zusammengestellt worden ist.

Die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie beziehen sich auf den handelsrechtlichen Jahresabschluß. Besondere steuerrechtliche Regelungen über die den Finanzämtern mitzuteilenden finanziellen und wirtschaftlichen Angaben bleiben unberührt.

Artikel 1

Die in den Artikeln 2 bis 47 der Richtlinie vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die für Gesellschaften mit beschränkter Haftung geltenden Koordinierungsmaßnahmen sind im 11. Abschnitt Artikel 48 bis 50 aufgeführt. Wie sich bereits aus Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 ergibt, muß die vorliegende Richtlinie die Schutzbestimmungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung für alle drei Gesellschaftsformen gleichzeitig koordinieren.

Für die Niederlande gilt die Richtlinie auch für geschlossene Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Diese neue Rechtsform ist anlässlich der Anwendung der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 in das niederländische Recht eingeführt worden. Diese Gesellschaftsform tritt an die Stelle der geschlossenen Aktiengesellschaft, auf welche die Richtlinie vom 9. März 1968 in ihrem Artikel 2 verweist.

Absatz 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen dieser Richtlinie auf Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften nicht anzuwenden. Diese Abweichung hängt damit zusammen, daß eine uneingeschränkte Anwendung der Richtlinie auf diese Gesellschaften nicht möglich ist. Die Eigenart dieser Unternehmen macht eine Reihe von Sondervorschriften für die Rechnungslegung notwendig, wie es sie bereits in den meisten Mitgliedstaaten gibt. Um die Verabschiedung dieser Richtlinie nicht hinauszuzögern, werden diese Bestimmungen,

deren Ausarbeitung ergänzende Untersuchungen erforderlich macht, in einer späteren Richtlinie vorgesehen. Gleichwohl muß bereits jetzt darauf hingewiesen werden, daß die von diesen Gesellschaften verlangten Auskünfte zumindest den Auskünften entsprechen müssen, die in dieser Richtlinie gefordert werden, deren Artikel — dies gilt insbesondere für die allgemeinen Vorschriften — größtenteils auf die genannten Gesellschaften angewandt werden können.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

Artikel 2

In Absatz 1 dieses Artikels wird der Begriff des Jahresabschlusses definiert. Der Jahresabschluß besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang zum Jahresabschluß. Es wurde ausdrücklich hinzugefügt, daß diese Unterlagen eine Einheit bilden. Dadurch wird die Bedeutung des Anhangs als notwendige Ergänzung für das richtige Verständnis der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung hervorgehoben.

Der Jahresabschluß hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen (Absatz 2). Es wurde weder für nötig noch für zweckmäßig gehalten, diese Grundsätze näher festzulegen, da sie hinsichtlich ihres Inhalts und ihrer Tragweite nicht eindeutig abgegrenzt werden können. Eine gewisse Kodifikation dieser Grundsätze entsprechend der Entwicklung in der Rechtslehre und in der Praxis wird mehr die Aufgabe der Berufsverbände in den Mitgliedstaaten sein.

Absatz 3 enthält eine Grundsatzbestimmung, die das allgemeine Ziel der Vorschriften über den Jahresabschluß zum Ausdruck bringt. Es soll ein möglichst sicherer Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt werden. Dieses Hauptziel ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie bei der Wahl zwischen den von den Gliederungs- und Bewertungsvorschriften gelassenen Alternativen stets im Auge zu behalten. Die letztgenannten Vorschriften, die zwingend sind, könnten unter gewissen Umständen nicht ganz darauf abgestellt sein, die tatsächliche Lage des Unternehmens hinlänglich wiederzugeben. Um die vorgeannten Ziele genau zu erreichen, werden sie daher durch entsprechende Erläuterungen ergänzt werden müssen.

2. ABSCHNITT

Gliederung des Jahresabschlusses

Artikel 3

Dieser Artikel bestätigt den Grundsatz der Stetigkeit in der Gliederung der Bilanz, so daß ein Zeitvergleich gewährleistet ist. Selbstverständlich können die Gesellschaften die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung oder die

Darstellungsform dieser Unterlagen nicht ohne berechtigten Grund von einem Geschäftsjahr auf das andere ändern. Die verschiedenen Darstellungsformen für die Bilanz sowie für die Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Artikeln 8 und 9 bzw. in den Artikeln 20 bis 23 niedergelegt.

Es ist jedoch nicht möglich, jede Abweichung von diesem Grundsatz auszuschließen. Zum Beispiel muß es einer Gesellschaft mit einer differenzierten Produktion gestattet werden, die Gliederung der Posten ihres Jahresabschlusses zu ändern, falls eine bedeutende Änderung der Verhältnisse der verschiedenen Geschäftszweige eine mehr mit der neuen Wirklichkeit übereinstimmende Gliederung erforderlich macht (siehe Artikel 4 Absatz 2).

Bei den Bewertungsregeln wurde der Grundsatz der Stetigkeit in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a aufgenommen.

Artikel 4

Sowohl für die Bilanz als auch für die Gewinn- und Verlustrechnung wurden allgemeine Mindestgliederungen entwickelt, die grundsätzlich zwingenden Charakter haben. Dadurch wird sichergestellt, daß die Unterrichtung der Aktionäre und Dritter über Gesellschaften in andere Mitgliedstaaten der Unterrichtung in ihrem eigenen Lande entspricht.

Den möglichen Bedenken, daß die Gliederungen aufgrund ihres zwingenden Charakters nicht elastisch genug seien und der gewünschte Einblick dadurch unter Umständen geschmälert werden könnte, wurde in mehrfacher Weise Rechnung getragen. So ist eine weitere Untergliederung der mit arabischen Ziffern versehenen Posten immer dann zulässig, wenn sie der Verbesserung des Erkenntniswertes dient (Absatz 1). Außerdem ist bei den mit arabischen Ziffern versehenen Posten in Ausnahmefällen eine abweichende Gliederung gestattet, wenn die Eigenart des Unternehmens dies aus Gründen der Klarheit erforderlich macht oder wenn die dem Gliederungsschema zugrunde liegenden materiellen Gegebenheiten nicht vorhanden sind. In bezug auf die grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Industrie- und Handelsbetriebe zugeschnittenen allgemeinen Gliederungsschemata sind diese Abweichungen jedoch in der Regel geringfügiger Art; sie können daher nur die Besonderheiten einzelner Industrie- und Handelszweige (beispielweise Bergbauunternehmen, Reedereien usw.) berücksichtigen.

Ist ein mit einer arabischen Ziffer versehener Posten für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von untergeordneter Bedeutung, so dürfte es nicht unbedingt erforderlich sein, ihn gesondert anzuführen. Deshalb können es die Mitgliedstaaten gestatten, solche Posten zusammenzufassen (Absatz 3).

Die in Absatz 4 vorgesehene Angabe der Vergleichszahlen des Vorjahres erscheint im Interesse eines Zeitvergleichs der Entwicklung des Unternehmens zweckmäßig.

Artikel 5

Für die Darstellung und für die Offenlegung der Verwendung der Ergebnisse gibt es in den Mit-

gliedstaaten kein einheitliches Verfahren. In einem Mitgliedstaat schreibt das Gesetz den Gesellschaften vor, diese Angaben teilweise in die Gewinn- und Verlustrechnung aufzunehmen. In anderen Mitgliedstaaten wiederum werden sie in der Bilanz ausgewiesen. Außerdem ist es möglich, daß zwischen dem Jahresabschluß und der Verwendung der Ergebnisse ein deutlicher Unterschied gemacht wird, so daß die Verwendung nur indirekt ersichtlich ist.

Es wurde nicht für unbedingt erforderlich gehalten, das eine oder andere Verfahren zu untersagen, sofern die gemachten Angaben gleichwertig sind, was darauf hinausläuft, daß die Gesellschaften in allen Mitgliedstaaten verpflichtet werden müssen, die Verwendung der Ergebnisse offenzulegen. Dies wird durch die Artikel 5 und 47 gewährleistet. Aufgrund von Artikel 5 können es die Mitgliedstaaten den Gesellschaften gestatten, die Verwendung der Ergebnisse in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen. Soweit die betreffenden Angaben nicht im Jahresabschluß erscheinen, schreibt Artikel 47 vor, daß sie zur gleichen Zeit und in derselben Weise wie der Jahresabschluß offenzulegen sind.

In den Artikeln 5 und 47 ist nicht von der Verwendung des Jahresergebnisses die Rede, sondern von der Verwendung der Ergebnisse. Der fragliche Betrag kann nämlich ganz oder teilweise den Rücklagen oder dem Ergebnisvortrag entnommen werden. Seine Zusammensetzung wird sich aus dem Vorschlag zur Verwendung der Ergebnisse ergeben. Nach Artikel 47 ist dieser Vorschlag entweder im Jahresabschluß zu erwähnen oder zur gleichen Zeit und in derselben Weise wie der Jahresabschluß offenzulegen.

3. ABSCHNITT

Gliederung der Bilanz

Artikel 7

Bei der Darstellungsform der Bilanz lassen die Mitgliedstaaten ihre Gesellschaften wählen zwischen Kontoform und Staffelform, deren Gliederung aus Artikel 8 bzw. 9 hervorgeht. Bei der Kontoform werden Aktiva und Passiva einander gegenübergestellt, wobei die Aktiva ins „Soll“ und die Passiva ins „Haben“ gestellt sind. Bei der Staffelform hingegen werden Aktiva und Passiva in einer skontrierenden Aufstellung angeordnet. Durch die Möglichkeit einer Wahl zwischen den beiden Darstellungsformen wird die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Kontoform ist die am weitesten verbreitete Darstellungsform der Bilanz. Zur Berücksichtigung künftiger Entwicklungen kann jedoch auch die in einem Mitgliedstaat bereits gebräuchliche Staffelform gewählt werden.

Artikel 8

Die Aktivseite der Bilanz ist aufgeteilt in „Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital“, „Auf-

wendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens“, „Anlagevermögen“, „Umlaufvermögen“ und „Rechnungsabgrenzungsposten“. Dieser Gliederung und der weiteren Untergliederung liegt der Gedanke zugrunde, die Vermögenswerte nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit zu ordnen, wobei die allgemein am schwierigsten in flüssige Mittel umwandelbaren und hinsichtlich ihrer Bewertung unsichersten Vermögensgegenstände am Anfang der Bilanz erscheinen.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens (unter B), die Forschungs- und Entwicklungskosten (unter C I 1) sowie die vom Unternehmen selbst erstellten Konzessionen, Patente usw. (unter C I 2 b) dürfen in einigen Mitgliedstaaten nicht auf der Aktivseite der Bilanz verbucht werden oder werden es dort in der Regel nicht. Es wurde nicht für erforderlich gehalten, die Aufnahme dieser Angaben in der Bilanz völlig auszuschließen. Hierfür wurden in der Gliederung Posten vorgesehen, die jedoch fakultativer Art sind, was bedeutet, daß solche Werte für den Fall, daß sie in die Bilanz aufgenommen werden, zwangsläufig unter diesen Posten auszuweisen sind. Für die Aufwendungen zur Errichtung und Erweiterung des Unternehmens sowie für die Forschungs- und Entwicklungskosten wurden in den Artikeln 32 und 34 besonders strenge Bewertungsregeln vorgesehen.

Verschiedene Posten der Gliederung betreffen Gesellschaften, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (siehe unter C III 4, D II 3 auf der Aktivseite und E 7 auf der Passivseite). Diese Formel gilt sowohl für Unternehmen, an denen die bilanzierende Gesellschaft beteiligt ist, als auch für Unternehmen, die an der bilanzierenden Gesellschaft beteiligt sind. Gestattet das nationale Recht die Bilanzierung eigener Aktien, so sind diese entweder unter dem Anlagevermögen (unter C III 7) oder unter dem Umlaufvermögen (unter D III 4) auszuweisen, soweit die Gesellschaft die fraglichen Aktien bewahren oder binnen kurzem verkaufen will. Gemäß Artikel 20 des Vorschlages einer zweiten Richtlinie aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g (am 9. März 1970 von der Kommission dem Rat vorgelegt, siehe ABl. Nr. C 48 vom 24. April 1970), wonach für den Fall, daß diese Aktien auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden, auf der Passivseite ein gleich hoher Betrag in eine nicht verfügbare Rücklage einzusetzen ist, wurde in die Gliederung unter „Rücklagen“ ein Posten „Rücklage für eigene Aktien“ aufgenommen (siehe unter B 4 auf der Passivseite).

Der Einblick in die Finanzlage der Gesellschaft wird ferner dadurch vertieft, daß bei den Forderungen — entsprechendes gilt auf der Passivseite für Verbindlichkeiten — die Restlaufzeit anzugeben ist; für Forderungen und Verbindlichkeiten ist bei jedem Posten gesondert anzugeben, in welcher Höhe Forderungen oder Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr enthalten sind, während für Verbindlichkeiten darüber hinaus anzugeben ist, in welcher Höhe Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren enthalten sind. Obwohl bei der Bestimmung der Restlaufzeit praktische Schwierigkeiten auftreten können, insbeson-

dere dann, wenn formal kurzfristige Kredite durch Prolongationen faktisch mittel- oder langfristigen Charakter erhalten (revolvierende Kredite), erscheint es betriebswirtschaftlich sinnvoller, die Restlaufzeit anzugeben.

Bei der Untergliederung der Rücklagen dürfte es zweckmäßig sein, das Agio getrennt auszuweisen, da es durch eine Kapitaleinzahlung entsteht. Hinsichtlich der Neubewertungsrücklage sei auf die Artikel 30 und 31 sowie auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen.

Bei den Rückstellungen empfiehlt es sich, eine Untergliederung in Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und sonstige Rückstellungen vorzunehmen, da sich diese Rückstellungen in ihrem wirtschaftlichen Charakter unterscheiden.

Von den Verbindlichkeiten sind diejenigen, die dinglich gesichert sind, gesondert anzugeben, damit Gläubiger und Dritte wissen, inwieweit die Aktiva des Unternehmens belastet sind und sonstige Gläubiger ein Vorzugsrecht haben.

Artikel 9

Dieser Artikel enthält die Gliederung der Bilanz in Staffelform. Diese Darstellungsform liefert zwei zusätzliche Angaben, die für die Kenntnis der Finanzlage der Gesellschaft wichtig sind. Es handelt sich um die Posten G. „Umlaufvermögen höher als Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr“ und H. „Gesamtbetrag der Aktiven nach Abzug der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr“. Die übrigen Posten sind die gleichen wie in der Gliederung von Artikel 8.

Artikel 10

Fällt ein Gegenstand auf der Aktiv- oder Passivseite unter mehrere Posten des Gliederungsschemas (beispielsweise eine Forderung aus einem Verkauf an ein verbundenes Unternehmen), so ist der Bilanzleser darauf hinzuweisen. Dieser Hinweis kann unterbleiben, wenn die Bilanzklarheit nicht darunter leidet.

Artikel 11

Ein möglichst sicherer Einblick in die Lage der Gesellschaft setzt voraus, daß die Gesellschaft auch die von ihr zugunsten Dritter eingegangenen Garantieverpflichtungen bekanntgibt. Es handelt sich hier um alle Verpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln (Wechselobligo), Bürgschaften, Garantien und ähnlichen Haftungsverhältnissen. Ist es wahrscheinlich, daß solche Verpflichtungen erfüllt werden müssen, so sind sie auf der Passivseite der Bilanz zu verbuchen (siehe auch den in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b festgelegten Grundsatz).

4. ABSCHNITT

Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz

Artikel 12

Die Zuordnung der Vermögenswerte zum Anlage- oder Umlaufvermögen hängt von ihrer Zweckbe-

stimmung ab. Sollen die Vermögenswerte dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen, so sind sie unter das Anlagevermögen einzuordnen. Alle Vermögenswerte, die nicht diesem Kriterium entsprechen, müssen im Umlaufvermögen erscheinen.

Nach Absatz 3 sind die Gesellschaften verpflichtet, einen sogenannten Anlagespiegel in den Jahresabschluß aufzunehmen. Damit soll dem Bilanzleser gezeigt werden, wie sich die Anlagewerte seit dem letzten Bilanzstichtag durch Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zuschreibungen und Wertkorrekturen zu ihrem Stand am Bilanzstichtag entwickelt haben. Zuschreibungen sind Berichtigungen, die nach einer zu hohen Wertkorrektur vorzunehmen sind. Der Anlagespiegel darf nur nach der Bruttomethode aufgestellt werden, die dadurch gekennzeichnet ist, daß ausgehend von den ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten alle bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Wertkorrekturen aufzuführen sind. In einigen Mitgliedstaaten kann der Anlagespiegel auch nach der Nettomethode aufgestellt werden, wonach ausgehend von den Restbuchwerten am Anfang des Geschäftsjahres nur die Wertkorrekturen des Geschäftsjahres erwähnt werden. Die durch die letztgenannte Methode erhaltenen Angaben über die Entwicklung des Unternehmens sind viel begrenzter, da die Gesamthöhe der Wertkorrekturen unbekannt bleibt. Deshalb wurde die Nettomethode, die eine gleichwertige Unterrichtung nicht gewährleistet, nicht zugelassen.

Die obligatorische und ausschließliche Anwendung der Bruttomethode könnte zu Schwierigkeiten Anlaß geben, wenn eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend dieser Richtlinie die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten für ihre Anlagen nicht mehr kennt. In diesem Fall kann die Gesellschaft vom Restbuchwert am Anfang des Geschäftsjahres ausgehen. Dieser Wert bleibt der Bezugspunkt für die folgenden Geschäftsjahre (siehe Absatz 3 b).

Aufgrund der Artikel 30 und 31 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten gewisse Abweichungen vom klassischen Bewertungssystem gestatten, das vom Anschaffungswertprinzip ausgeht. Es handelt sich in diesen Fällen um eine Bewertung der abschreibungsfähigen Sachanlagen nach der Wiederbeschaffungswertmethode (siehe Artikel 30) oder um eine Neubewertung der Sachanlagen bzw. Beteiligungen und sonstiger Finanzanlagen (siehe Artikel 31).

Die Anwendung der fraglichen Abweichungen setzt voraus, daß die Darstellung der Entwicklung der betreffenden Anlagewerte angepaßt wird. Bei der Regelung dieser Anpassung mußte die Richtlinie zwei Ziele gleichzeitig verfolgen. Einerseits ist es erforderlich, die Anwendung der Bruttomethode auch auf die vorgenannten Fälle sicherzustellen. Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, daß sowohl die ursprünglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch die bis zum Bilanzstichtag vorgenommenen Wertkorrekturen gesondert aufgeführt werden. Andererseits ist es unumgänglich, daß die Entwicklung der Anlagewerte bei einer Anwendung der genannten Abweichungen so dargestellt wird, daß

die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluß sichergestellt ist, in dem die Anlagewerte nach dem klassischen Bewertungssystem bewertet worden sind, das von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten ausgeht. Daher müssen einerseits die in Artikel 30 Absatz 2 und Artikel 31 Absatz 2 genannten Unterschiedsbeträge — d. h. die im Anschluß an eine Bewertung anhand des Wiederbeschaffungswertes oder im Anschluß an eine Neubewertung der Neubewertungsrücklagen zugewiesenen Mehrwerte — und andererseits die zusätzlichen Wertkorrekturen — d. h. die anhand des Wiederbeschaffungswertes oder des berichtigten Wertes berechneten zusätzlichen Wertkorrekturen — gesondert aufgeführt werden.

Die Bruttomethode bringt es mit sich, daß sowohl die vorgenannten Unterschiedsbeträge als auch die zusätzlichen Wertkorrekturen in kumulierter Form ausgewiesen werden müssen. Diese Angaben werden es dem Bilanzleser ermöglichen, sich ein Bild von der Lage der Gesellschaft zu machen, falls die betreffenden Anlagewerte anhand der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet worden wären.

Auch die Entwicklung der einzelnen Posten des Umlaufvermögens ist nach der Bruttomethode darzustellen. In einigen Mitgliedstaaten werden die Wertkorrekturen bei Gegenständen des Umlaufvermögens nicht gesondert angegeben. In diesem Fall wird nur der niedrigste Wert am Bilanzstichtag in der Bilanz ausgewiesen. Die mit Hilfe dieses Verfahrens erhaltenen Angaben und die anhand der Bruttomethode ermittelten Daten sind nicht gleichwertig. Darüber hinaus fördert das erstgenannte Verfahren insoweit die Bildung stiller Reserven, als eine Unterbewertung der Gegenstände des Umlaufvermögens leichter vorzunehmen ist, wenn die ausschließliche Erwähnung des niedrigsten Wertes genügt, als wenn auch der ursprüngliche Wert der betreffenden Vermögensgegenstände angegeben werden müßte. Daher schreibt die Richtlinie die gesonderte Angabe der bei Gegenständen des Umlaufvermögens vorgenommenen Wertkorrekturen vor.

Aufgrund von Artikel 30 können die Mitgliedstaaten auch bei den Vorräten eine Bewertung nach der Wiederbeschaffungswertmethode gestatten. Die Anwendung der Bruttomethode muß wie bei den Anlagewerten auch in diesem Fall angepaßt werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die gleichen zusätzlichen Angaben zu machen, wie sie in Absatz 3 Buchstabe c für die Anlagewerte angegeben werden.

Um zu vermeiden, daß die Darstellung der Entwicklung der Gegenstände des Anlagevermögens und der Gegenstände des Umlaufvermögens in der Bilanz die Bilanzklarheit beeinträchtigt, kann diese Entwicklung auch im Anhang angegeben werden.

Artikel 13

Zu den Einbauten, die als Teil der baulichen Anlagen unter dem Posten „Grundstücke und Bauten“ auszuweisen sind, zählen beispielsweise die Heizung, die Beleuchtung, die Lüftung, usw.; Maschinen und Betriebsausrüstungen gehören dagegen nicht dazu.

Artikel 14

Die Beteiligungen werden anhand eines subjektiven Kriteriums definiert. Für das Bestehen einer Beteiligung ist maßgebend, welchen Gebrauch die Gesellschaft von ihren Rechten an einem anderen Unternehmen zu machen beabsichtigt. Der Besitz eines gewissen Prozentsatzes der Anteile eines anderen Unternehmens ist ein weniger geeignetes Kriterium, da für den Fall, daß das Kapital sehr breit gestreut ist, schon der Besitz eines sehr niedrigen Prozentsatzes der Anteile genügen kann, um einen Einfluß auf ein anderes Unternehmen auszuüben.

Außerdem kann auch beim Besitz eines Mehrheitspaketes die Absicht, eine dauernde Verbindung zu einem anderen Unternehmen herzustellen, fehlen, beispielsweise dann, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen erwirbt, das eine nicht ertragsfähige Beteiligung hat, die die Gesellschaft möglichst rasch verkaufen will. In einem solchen Fall sollte man die Gesellschaft nicht verpflichten, das Paket unter die Beteiligungen aufzunehmen und als solche auszuweisen.

Artikel 15

Erträge vor dem Abschlußstichtag, die erst nach diesem Tag vereinnahmt werden, sind als aktive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Entsprechend der Praxis in manchen Mitgliedstaaten können sie aber auch unter den Forderungen aufgeführt werden. Eine diesbezügliche Koordinierung wurde nicht für erforderlich gehalten, da die normalerweise unter diesem Posten ausgewiesenen Beträge nicht sehr erheblich sind. Das gleiche gilt auch für die passiven Rechnungsabgrenzungsposten (siehe Artikel 18). Hier dürfen Aufwendungen vor dem Abschlußstichtag, die erst nach diesem Tage zu Ausgaben führen, sowohl unter den Rechnungsabgrenzungsposten als auch unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Artikel 16

In den Rechtsvorschriften oder in der Buchführungspraxis auf dem Gebiet der Feststellung von Wertminderungen bei Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens werden in den Mitgliedstaaten mitunter Begriffe oder Bezeichnungen verwendet, die auf den ersten Blick den in anderen Mitgliedstaaten verwendeten Begriffen oder Bezeichnungen entsprechen, in Wirklichkeit aber unterschiedliche Zusammenhänge erfassen können.

Daher hätte die Verwendung einer gängigen Terminologie in der Richtlinie den Nachteil gehabt, daß es möglicherweise leicht zu einer uneinheitlichen Anwendung ihrer Bestimmungen gekommen wäre.

Deshalb wurde es für zweckmäßig gehalten, bei der Feststellung von Wertminderungen die derzeitige Terminologie unberücksichtigt zu lassen und unter Verwendung einer eigenen gemeinschaftsrechtlichen Terminologie die Grundsätze darzulegen und in den betreffenden Artikeln (Artikel 33 und 36) den Umfang der Verpflichtung sowie die Durchfüh-

rungsmodalitäten in angemessener Weise festzulegen.

Wertkorrekturen unterscheiden sich von Rückstellungen (siehe Artikel 17), da sie Korrekturposten zu in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen sind, während sich Rückstellungen nicht auf Aktivposten, sondern auf zu erwartende künftige Verluste oder Aufwendungen beziehen. Außerdem gehören die Rückstellungen zu den Verbindlichkeiten und folglich zum Fremdvermögen, die Wertkorrekturen dagegen zum Eigenvermögen des Unternehmens.

Artikel 17

Ziel der strengen und genauen Definition der Rückstellungen ist es, eine ungerechtfertigte Erhöhung dieser Posten und die sich möglicherweise daraus ergebende Bildung stiller Reserven zu vermeiden.

Die Aufwendungen, für die Rückstellungen gebildet werden dürfen, müssen mit Sicherheit anfallen. Verluste und Aufwendungen, die Gegenstand von Rückstellungen sind, müssen ihrer Eigenart nach genau umschrieben sein. Weiterhin müssen diese Aufwendungen oder Verluste in dem abgelaufenen oder einem vorhergehenden Geschäftsjahr ihren Ursprung haben. Dadurch unterscheiden sich die Rückstellungen von den Rücklagen, die für ungewisse Risiken allgemeiner Art gebildet werden.

Artikel 18

(siehe Erläuterungen zu Artikel 15).

5. ABSCHNITT**Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung****Artikel 19**

Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung müssen die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 20 bis 23 vorgesehenen vier Gliederungen in ihre Gesetzgebung aufnehmen. Diese Gliederungen unterscheiden sich zum einen in der äußeren Form (Konto- oder Staffelform) und zum anderen in der Art der Erfassung und Gliederung von Aufwendungen und Erträgen. In den Gliederungen der Artikel 20 und 21 werden einerseits die in dem Geschäftsjahr angefallenen und nach Arten gegliederten Gesamtaufwendungen und andererseits die verkauften Leistungen (Umsatzerlöse) zuzüglich der in dem Geschäftsjahr erbrachten, aber noch nicht verkauften Leistungen und abzüglich der in diesem Zeitraum verkauften, aber bereits in einem vorangegangenen Geschäftsjahr erbrachten Leistungen aufgeführt. In den Gliederungen der Artikel 22 und 23 werden die betrieblichen Aufwendungen überwiegend nach Funktionsbereichen gegliedert und die für die verkauften Leistungen entstandenen Aufwendungen den Umsatzerlösen gegenübergestellt.

Die freie Wahl zwischen mehreren Gliederungen erscheint zweckmäßig, da die verschiedenen Grundsätze für die Aufstellung der Gewinn- und Verlust-

rechnung aus wirtschaftlicher Sicht alle ihre Vor- und Nachteile haben. Ungeachtet einiger Unterschiede sind die gewählten Lösungen mit den Zielen von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages vereinbar, da die in Betracht gezogenen Systeme, die durch im Anhang zu machende Angaben ergänzt werden, zum gleichen Ergebnis führen und die erteilten Auskünfte über die wichtigsten Posten gleichwertig sind.

Die Gleichwertigkeit der Gliederungsschemata wird dadurch gewährleistet, daß die für die Gestaltung der Gewinn- und Verlustrechnung geltenden Prinzipien in allen Gliederungsschemata beachtet werden. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht besteht eine der Hauptfragen der Gewinn- und Verlustrechnung darin, die Erfolgsquellen kenntlich zu machen. Eine der Voraussetzungen hierfür ist die maximale Anwendung des Bruttoprinzips, wonach Aufwendungen und Erträge einander unsaldiert gegenübergestellt werden müssen. Insbesondere die Umsatzerlöse sind gesondert anzugeben. Für die Beurteilung der Erfolge eines Unternehmens ist weiterhin entscheidend zu wissen, inwieweit das ausgewiesene Ergebnis aus der betrieblichen Leistungserstellung in dem Geschäftsjahr oder aus dem finanziellen Prozeß des Geschäftsjahres oder aus außerordentlichen Vorgängen hervorgeht, die mit der eigentlichen, in dem Geschäftsjahr erbrachten betriebstypischen Tätigkeit nichts zu tun haben. Aufwendungen und Erträge werden daher einheitlich in drei entsprechende Postengruppen aufgeteilt.

Für die Gliederung der Artikel 20 und 21 spricht, daß sich aus der Gliederung nach Arten kein Problem der Zurechnung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionsbereichen ergibt und darüber hinaus die betriebliche Leistungsziffer ermittelt wird, die einen Anhaltspunkt für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens bildet. Die Leistungsziffer eines Unternehmens mit lagerfähiger Leistung setzt sich zusammen aus den Erlösen für die verkaufte Leistung zuzüglich der in dem Geschäftsjahr erbrachten, aber noch nicht verkauften Leistungen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß in dieser Leistungsziffer heterogene Größen verrechnet werden. Die Umsatzerlöse enthalten auch den Gewinn, während die Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sich aus Werten ergeben, für die das Niederstwertprinzip gilt. Es besteht somit die Möglichkeit, daß die Wirtschaftlichkeit aufgrund von Bestandsveränderungen bei den noch nicht realisierten Leistungen scheinbar schwankt.

Für das Schema der Artikel 22 und 23 spricht, daß die Gliederung der betrieblichen Aufwendungen nach Funktionsbereichen in vielen Fällen dem Kalkulationsschema der Betriebe besser entspricht als eine Gliederung nach Kostenarten und daher einen Einblick in die Kostenstruktur des Unternehmens vermittelt. Ferner werden vergleichbare Größen zueinander in Beziehung gesetzt. Dagegen ist es nicht möglich, die in dem Geschäftsjahr tatsächlich erbrachte Leistung zu ermitteln, falls diese Leistung nicht bereits in demselben Geschäftsjahr vollständig verkauft wird. Dies führt beispielweise bei langfristiger Fertigung (Schiffbau) zu unerwünschten Schwankungen des ausgewiesenen Leistungsergeb-

nisses, sofern in diesen Fällen nicht Zwischenabrechnungen erstellt werden. In diesem Fall wird es sich deshalb empfehlen, das Schema des Artikels 20 zu wählen.

Artikel 20 und 21

Die in den Gliederungsschemata ausgewiesenen Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ beziehen sich auf Leistungen, die nicht betriebstypisch sind, sich aber dennoch durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnen (beispielsweise die Erträge einer Kantine). Dadurch unterscheiden sie sich von den „Außerordentlichen Erträgen“ und den „Außerordentlichen Aufwendungen“, die zwar auch nicht betriebstypisch sind, aber keinen regelmäßigen Charakter haben.

Aufgrund von Artikel 5 können die Mitgliedstaaten gestatten, daß die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ausweisung der Verwendung der Ergebnisse angepaßt wird. Dies bedeutet, daß nach dem Posten „Jahresergebnis“ noch andere Posten in der Gliederung aufgeführt werden können, um anzugeben, auf welche Weise und unter Inanspruchnahme welcher Quellen man zu der vorgenannten Verwendung gelangt ist.

Artikel 22 und 23

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 20 und 21.

Artikel 24

Aufgrund dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten kleineren Gesellschaften gestatten, bestimmte Posten, die in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Betriebsergebnis aufgeführt werden, zusammenzufassen, so daß die Nettoumsatzerlöse nicht mehr gesondert ausgewiesen werden. Diese Abweichung wurde eingeführt, um dem vielfach geäußerten Wunsch zu entsprechen, der besonderen Lage Rechnung zu tragen, in der sich die Gesellschaften befinden können, deren Tätigkeit nicht oder nur in sehr begrenztem Maße aufgefächert ist.

Als Kriterien für die Abgrenzung der vorgenannten Gesellschaften wurden kumulativ die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die Anzahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer gewählt. Diese drei Kriterien wurden vorgesehen, um die besonderen Merkmale der Handels-, Industrie- und Dienstleistungsunternehmen zu berücksichtigen. Handelsgesellschaften haben häufig eine ziemlich niedrige Bilanzsumme, aber einen hohen Umsatz, während es bei den Industrieunternehmen umgekehrt ist. Dienstleistungsunternehmen können eine große Zahl von Arbeitskräften beschäftigen. Außerdem kann auch die rechtliche Regelung für die verwendeten Mittel oder der Grad der Automatisierung ausschlaggebend sein.

Die Bilanzsumme ergibt sich aus der in Artikel 8 vorgesehenen Gliederung. Da die Wertkorrekturen sowohl als Abzugsposten auf der Aktivseite als auch als gesonderte Passivposten aufgeführt

werden können, wurde festgelegt, daß sie im zweiten Fall von der Bilanzsumme abzuziehen sind.

Um eine gewisse Stetigkeit in der Anwendung der fraglichen Regeln zu gewährleisten, bestimmt der letzte Absatz, daß für den Fall, daß eine Gesellschaft die Grenze eines der genannten Kriterien überschreitet, die Pflicht zur vollständigen Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung bis zu dem Zeitpunkt bestehen bleibt, in dem sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren keine der vorerwähnten Grenzen erreicht hat.

6. ABSCHNITT

Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Artikel 25

Der Nettoumsatz ist für die Beurteilung der Betriebsergebnisse von entscheidender Bedeutung. Denn einerseits sind die Erlösschmälerungen in der Regel nicht dazu angetan, die Größenordnung des Bruttobetragtes zu verschieben, und andererseits können sowohl bei der Mehrwertsteuer als auch bei den übrigen auf den Umsatz bezogenen Steuern die Sätze je nach den Erzeugnissen schwanken, während die ausgeführte Produktion davon befreit ist.

Artikel 26

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sollen gesondert angegeben werden, um die Quellen des Jahresergebnisses kenntlich zu machen. Perioden fremde Erträge, die unter dem Posten außerordentliche Erträge ausgewiesen werden müssen, sind z. B. überzahlte Steuern eines vorigen Geschäftsjahres, die während des Geschäftsjahres erstattet worden sind. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen unterscheiden sich von den in den Gliederungsschemata unter dem Betriebsergebnis ausgewiesenen „Sonstige betriebliche Erträge“ und „Sonstige betriebliche Aufwendungen“, indem sie sich nicht durch eine gewisse Regelmäßigkeit auszeichnen (siehe Erläuterungen zu den Artikeln 20 und 21). Um sicherzustellen, daß ein möglichst sicherer Einblick in die Ertragslage gegeben wird, ist vorgesehen, daß diese Erträge und Aufwendungen im Anhang zu erläutern sind, falls sie für die Beurteilung der Ertragslage nicht ohne Bedeutung sind.

Artikel 27

Die Gesellschaften sind außerdem gehalten, die Höhe der latenten Steuerverpflichtungen anzugeben. Es handelt sich dabei um Steuern, bei denen die Steuerschuld zwar im Geschäftsjahr verursacht ist, die aber erst in den folgenden Geschäftsjahren fällig werden. Gestattet die Steuergesetzgebung beispielsweise eine beschleunigte Abschreibung, so vermindert sich dadurch der zu versteuernde Gewinn dementsprechend, er erhöht sich aber umgekehrt in den späteren Geschäftsjahren, da der Gegenstand bereits abgeschrieben ist.

7. ABSCHNITT

Bewertungsregeln

Artikel 28

In diesem Artikel sind die wichtigsten allgemeinen Bewertungsgrundsätze niedergelegt, für deren Anwendung die Mitgliedstaaten Sorge tragen müssen.

Der in Artikel 3 bereits für die Gliederung des Jahresabschlusses bekräftigte Grundsatz der Stetigkeit gilt auch für die Bewertung im Jahresabschluß (Absatz 1 a).

Mit dem in Absatz 1 b niedergelegten Grundsatz wird das Prinzip der Vorsicht gewürdigt, ein Grundsatz guter kaufmännischer Übung, der bereits in allen Mitgliedstaaten beachtet wird. Dieser Grundsatz ergibt sich nicht allein aus der Notwendigkeit eines Gläubigerschutzes, sondern liegt auch im Interesse der Unternehmensleitung selbst.

Die Anwendung des Prinzips der Vorsicht kommt ferner in den in Absatz 1 c bis f dieses Artikels dargelegten Grundsätzen zum Ausdruck.

Diese allgemeinen Grundsätze sind jedoch in der Praxis aus besonderen technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht immer durchführbar. So ist in bestimmten Fällen eine Abweichung vom Prinzip der Einzelbewertung gerechtfertigt. Es kann unmöglich oder nur unter relativ hohem Zeitaufwand möglich sein, die genauen Mengen bzw. die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten festzustellen. In der Praxis sind daher Verfahren zur vereinfachten Feststellung von Mengen oder Preisen entwickelt worden; dies gilt beispielsweise für die Gruppenbewertung oder die Bewertung zu Festwerten (vgl. Artikel 35). Gegen die Anwendung solcher Verfahren ist nichts einzuwenden, wenn sie in ihren Ergebnissen nicht grundsätzlich vom Verfahren der Einzelbewertung abweichen. Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen sind unter der Bedingung gestattet, daß sie im Anhang erläutert und begründet werden. Diese Begründung setzt voraus, daß der Einfluß einer Abweichung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage angegeben wird. (Absatz 2).

Artikel 29 und 30

Für die Bewertung im Jahresabschluß gibt es derzeit zwei Bewertungsmethoden, nämlich die Anschaffungswertmethode und die Wiederbeschaffungswertmethode.

Für die Anwendung des Anschaffungswertprinzips spricht vor allem, daß ursprüngliche Werte eindeutig bestimmbar sind, während sich Werte, die unter Berücksichtigung von Geldwertschwankungen oder von durch sonstige Ursachen bedingten Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise errechnet werden, kaum sicher ermitteln lassen. Auch wenn das auf der Grundlage des Anschaffungswertprinzips ausgewiesene Jahresergebnis ungewisse Beträge enthält, braucht dieser Gewinn nicht zwangsläufig ausgeschüttet zu werden. Vielmehr bleibt es den Gesellschaftsorganen überlassen, bei den Beschlüssen über die Gewinnverwendung den Ge-

sichtspunkt der realen Kapitalerhaltung bzw. Substanzerhaltung durch Zuweisung der erforderlichen Beträge an eine zweckgebundene Rücklage Rechnung zu tragen.

Für eine Bewertung, die Geldwertschwankungen oder durch sonstige Ursachen bedingten Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise Rechnung trägt, spricht hingegen, daß das Jahresergebnis genauer berechnet werden kann. Damit wird der Gesichtspunkt der realen Kapitalerhaltung bzw. Substanzerhaltung bereits bei der Gewinnermittlung berücksichtigt, was zur Folge hat, daß die hierfür notwendigen Aufwendungen besser erkannt werden können. Allerdings liegt die Entscheidung darüber, wie diese Werte ermittelt werden, stark im Ermessen der Unternehmensleitung, da die Maßstäbe hier unsicherer sind als bei der Ermittlung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Entsprechend der derzeit geltenden Regelung und den bisherigen Gepflogenheiten in den meisten Mitgliedstaaten liegt den Bestimmungen der Richtlinie das Anschaffungswertprinzip zugrunde; die für seine Anwendung erforderlichen Regeln sind in den Artikeln 32 bis 39 niedergelegt. Um aber auch der Praxis in einem Mitgliedstaat Rechnung zu tragen und um eine Entwicklung sowie Anpassung der Bewertungsregeln im Sinne einer Berücksichtigung von Geldwertschwankungen oder von durch sonstige Ursachen bedingten Veränderungen der Wiederbeschaffungspreise nicht unmöglich zu machen, wurde in Artikel 30 eine Abweichung von den Regeln der Artikel 32 bis 39 vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, auch eine Bewertung anhand des Wiederbeschaffungswertprinzips vorzusehen. Ferner ermächtigt Artikel 31 die Mitgliedstaaten, unter bestimmten Voraussetzungen eine Neubewertung zuzulassen, was ebenfalls eine Abweichung vom Anschaffungswertprinzip darstellt.

Die Bewertung zum Wiederbeschaffungswert ist in der Richtlinie nicht eingehend geregelt. Die Diskussionen über diese Methode sind noch lange nicht abgeschlossen. Deshalb dürfte die Ausarbeitung eingehender Bestimmungen kaum möglich und auch nicht wünschenswert sein, da dadurch künftigen Entwicklungen auf diesem Gebiet keine Rechnung getragen würde. Im übrigen sind die Unternehmen gehalten, sich auch bei einer Anwendung des Wiederbeschaffungswertprinzips immer von dem Gebot des Artikels 2 leiten zu lassen, einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft zu geben. Dabei darf auch die Kontrolle durch die Abschlußprüfer nicht vergessen werden.

Die Anwendung der Wiederbeschaffungswertmethode wurde auf abschreibungsfähige Sachanlagen und auf Vorräte begrenzt, also Vermögenswerte, die sich im Produktionszyklus abnutzen und daher regelmäßig erneuert werden müssen. Eine Anwendung dieser Methode auf immaterielle Anlagewerte hätte zu unsicheren Bewertungen zur Folge und wurde daher nicht gestattet.

Die Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes, wie in Artikel 30 vorgesehen, führt dazu, daß die betreffenden Vermögenswerte zu ihrem Wiederbeschaffungswert in die Bilanz auf-

genommen werden. Hieraus ergibt sich eine Neubewertung dieser Vermögenswerte in der Bilanz. Also wird für den Einblick sowohl in die Ertragslage als auch in die Vermögenslage von derselben Grundlage ausgegangen. Der Betrag dieser Neubewertung ist in der Neubewertungsrücklage auszuweisen.

Die in Artikel 12 vorgeschriebene Darstellung der Entwicklung der betreffenden Vermögenswerte muß bei einer Anwendung der Wiederbeschaffungswertmethode ergänzt werden. Dazu sind die Beträge der Neubewertungen und die zusätzlichen Wertkorrekturen jeweils in kumulierter Form gesondert auszuweisen.

Diese Angaben sind im Rahmen der Richtlinie von größter Bedeutung, da sie sicherstellen, daß die vorgelegten Daten mit den Daten verglichen werden können, die man bei einer Anwendung des klassischen Bewertungssystems erhält, dem das Anschaffungswertprinzip zugrunde liegt. Daher ist nicht zu befürchten, daß die Anwendung der beiden ziemlich unterschiedlichen Bewertungsmethoden die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse in der Gemeinschaft zunichte machen könne.

Die Gesellschaften müssen im Anhang die Anwendung der Wiederbeschaffungswertmethode unter Angabe der betreffenden Posten erläutern. Dabei ist insbesondere darzulegen, auf welcher Grundlage der Wiederbeschaffungswert berechnet worden ist.

Die Neubewertungsrücklage ist zwangsläufig eine gebundene Rücklage. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Konzeption der Wiederbeschaffungswertmethode. Die ihr zugewiesenen Beträge dienen nämlich dazu, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens zu erhalten. Eine Gewinnausschüttung zu Lasten dieser Rücklage oder eine Abbuchung von Verlusten auf dieser Rücklage sind daher grundsätzlich ausgeschlossen. Dem wäre nur dann anders, wenn die der Neubewertungsrücklage zugeführten Beträge nicht mehr für die Wiederbeschaffung der betreffenden Vermögenswerte benötigt würden; dies wäre der Fall, wenn die Wiederbeschaffungswerte sinken würden oder das Unternehmen seine Produktionstätigkeiten beispielsweise durch den Verkauf eines Betriebszweiges verringern würde. Die entsprechenden Beträge der Neubewertungsrücklage sind in einem solchen Fall zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht mehr erforderlich. Sie müssen dann aber auch dem Jahresergebnis zugeführt werden, da die Gesellschaft diese Beträge sonst unter Verletzung der zwingenden Vorschriften über die Gewinnverwendung in Reserve halten könnte. Daher ist die Auflösung der Neubewertungsrücklage in diesem Fall zwingend vorgeschrieben (Absatz 4 und 5).

Entsprechend den üblichen Gepflogenheiten in den Mitgliedstaaten steht der gebundene Charakter der Neubewertungsrücklage einer völligen oder teilweisen Umwandlung dieser Rücklage in Kapital nicht entgegen. In diesem Fall bleiben nämlich die betreffenden Beträge im Unternehmen gebunden (Absatz 3).

Absatz 6 untersagt es, bei einem Ansteigen des Wiederbeschaffungswertes die zu niedrigen Wert-

korrekturen aus vorangegangenen Jahren zu ändern.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten können noch eine weitere Abweichung vom Anschaffungswertprinzip gestatten, nämlich die Neubewertung der Sachanlagen sowie der Beteiligungen und sonstigen Finanzanlagen. Im Gegensatz zur Bewertung nach der Wiederbeschaffungswertmethode ist die Neubewertung in den meisten Mitgliedstaaten erlaubt, und zwar insbesondere bei Grundstücken und Beteiligungen. Sie soll dem Bilanzleser ein möglichst zuverlässiges Bild vom wirtschaftlichen Wert des betreffenden Vermögensgegenstandes am Bilanzstichtag geben.

Gegenstände des Umlaufvermögens sollen nicht neu bewertet werden. Eine Neubewertung dieser Vermögensgegenstände wird nur sehr selten erforderlich sein, da sie nicht lange im Unternehmen verbleiben.

Auch bei einer Neubewertung muß die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluß, in dem das Anschaffungswertprinzip streng beachtet worden ist, gewährleistet werden. Hierzu können die gleichen Bemerkungen vorgebracht werden wie hinsichtlich der Anwendung der Wiederbeschaffungswertmethode (siehe auch Erläuterungen zu Artikel 12).

Mehrwerte aufgrund einer Neubewertung sind in der Neubewertungsrücklage auszuweisen, die so lange gebunden bleibt, wie die betreffenden Mehrwerte noch nicht realisiert worden sind. Ist diese Bedingung erfüllt, so wird die Auflösung der Rücklage zu einer Pflicht. Die fraglichen Beträge sind dem Jahresergebnis hinzuzufügen, um den Geschäftsorganen, die über die Gewinnverwendung zu befinden haben, ihre Entscheidung zu ermöglichen.

Aus den gleichen Gründen, wie sie in den Erläuterungen zu Artikel 30 dargelegt worden sind, steht nichts entgegen, daß die Neubewertungsrücklage ganz oder teilweise in Kapital umgewandelt wird.

Bei der Ausarbeitung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regeln für die Neubewertung wurden die gesetzlichen Neubewertungen außer acht gelassen, deren Bildung in den Mitgliedstaaten gegebenenfalls gestattet werden kann, um der Geldentwertung Rechnung zu tragen.

Artikel 32

Hinsichtlich der Aktivierung und Bewertung der Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens sind die Praktiken in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht gleich. In einigen Mitgliedstaaten werden diese Aufwendungen unverzüglich abgeschrieben und ihre Aktivierung ist entweder gesetzlich untersagt oder in der Praxis wenig gebräuchlich. In anderen Mitgliedstaaten können diese Aufwendungen dagegen aktiviert werden; für diesen Fall ist aber vorgesehen, daß sie möglichst rasch abgeschrieben werden müssen oder daß jede Gewinnausschüttung so lange untersagt bleibt, wie sie nicht vollständig abgeschrieben worden sind.

Die Richtlinie verbietet eine Aktivierung der Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens nicht. Den Mitgliedstaaten sind in dieser Beziehung keinerlei Beschränkungen auferlegt. Eine solche Aktivierung wurde für zulässig gehalten, da eine vollständige Abschreibung in einem Geschäftsjahr den Einblick in die Ertragslage der Gesellschaft beeinträchtigen könnte. Sollte die einzelstaatliche Rechtsordnung ihre Aktivierung gestatten, so sind die fraglichen Aufwendungen in einem Sonderposten der Bilanzgliederung aufzuweisen (siehe Artikel 8 und 9 Punkt B). Außerdem müssen sie spätestens innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben werden. Solange die fraglichen Aufwendungen noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, ist jegliche Gewinnausschüttung untersagt, es sei denn, die freien Rücklagen der Gesellschaft sind wenigstens so hoch, wie die noch nicht abgeschriebenen Aufwendungen. Diese besonders strengen Bewertungsregeln lassen sich damit rechtfertigen, daß der Nutzen und damit der Wert dieser Aufwendungen häufig sehr schwer zu ermitteln ist.

Die Richtlinie gibt keine Definition der Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens. Die verschiedenen nationalen Definitionen bleiben folglich gültig. Eine diesbezügliche Koordinierung wurde nicht als erforderlich erachtet, da die unter diesem Posten normalerweise aufgeführten Beträge gering und die vorgesehenen Bewertungsregeln streng sind. Außerdem ist der Inhalt dieses Postens im Anhang zu erläutern.

Artikel 33

Dieser Artikel enthält die Bewertungsregeln für Gegenstände des Anlagevermögens. Bei den Gegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind Wertkorrekturen in Abzug zu bringen, die sich nach einem Plan berechnen, der den Regeln einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung entspricht. Als nach einem solchen Plan berechnet gelten alle Wertkorrekturen, die zu einer sinnvollen, nicht willkürlichen Verteilung der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer führen. Außerdem können bei Gegenständen des Anlagevermögens ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, Wertkorrekturen vorgenommen werden, um die Gegenstände mit dem niedrigsten Wert anzusetzen, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Solche Wertkorrekturen sind nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn es sich um eine dauernde Wertminderung handelt (Absatz 1 Buchstabe a unter bb). Im Gegensatz zu den Vorschriften für Gegenstände des Umlaufvermögens ist es nämlich nicht erforderlich, bei Gegenständen des Anlagevermögens, die definitionsgemäß dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, vorübergehende Wertschwankungen zu berücksichtigen.

Um die Bildung stiller Reserven zu vermeiden, bestimmt die Richtlinie, daß der höhere Wert angesetzt werden muß, wenn der niedrigste Wertansatz nicht mehr begründet ist (siehe Absatz 1 Buchstabe c unter dd).

In einigen Mitgliedstaaten wirkt sich die Steuer- gesetzgebung erheblich auf die Handelsbilanz aus. Die nach dem Steuerrecht zulässigen Sonderbewertungen werden dort von den Steuerbehörden nur dann anerkannt, wenn die Gesellschaft sie auch in ihrer Handelsbilanz berücksichtigt. Um die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse zu gewährleisten, wurde vorgesehen, daß die aufgrund der Steuervorschriften vorgenommenen außerordentlichen Wertkorrekturen gesondert im Anhang zu erwähnen sind (Absatz 1 Buchstabe d).

Die Nebenkosten sind in die Anschaffungskosten einzubeziehen. Dies dürfte im Hinblick auf eine Begrenzung der Bildung stiller Reserven notwendig sein (Absatz 2).

Die Einbeziehung anteiliger indirekter Produktionskosten in die Herstellungskosten muß dem Unternehmen freigestellt werden. Dieses hat somit die Möglichkeit, im Rahmen einer Teilkostenrechnung, wie sie in der Praxis bereits häufig angewandt wird, auf den Ansatz anteiliger indirekter Produktionskosten — nicht zuletzt im Interesse einer vorsichtigen Bewertung — zu verzichten (Absatz 3).

Die Mitgliedstaaten können die Einbeziehung der Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten gestatten. Eine solche Einbeziehung ist nur insoweit gestattet, als diese Zinsen zu den betrieblichen Aufwendungen und Verwaltungskosten zählen (Absatz 4 Buchstabe a). Die Mitgliedstaaten können auch die Einbeziehung der Zinsen für Eigenkapital in die Herstellungskosten zulassen, sofern die Höhe der Zinsen im Anhang angegeben wird (Absatz 4 Buchstabe b). Diese Regelung dürfte aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich sein, um in besonders gelagerten Fällen die Ertragslage nicht verzerrt darzustellen (beispielsweise bei Wohnungsbaunternehmen, die die Errichtung ihrer Gebäude mit Eigenkapital finanzieren).

Artikel 34

Für die Aktivierung und Bewertung der Forschungs- und Entwicklungskosten gelten sinngemäß die in Artikel 32 enthaltenen Vorschriften über die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens. Hierzu können entsprechende Bemerkungen wie bei den Erläuterungen zu Artikel 32 gemacht werden. Soweit die einzelstaatlichen Vorschriften ihre Aktivierung gestatten, sind diese Kosten unter den zu diesem Zweck in der Bilanz vorgesehenen Posten auszuweisen (siehe Artikel 8 und 9 unter C I 1).

Der bilanzierte Firmenwert ist grundsätzlich spätestens innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben. Obwohl es diese Regel nicht in allen Mitgliedstaaten gibt (in einem Mitgliedstaat wird der Firmenwert überhaupt nicht, in einem anderen Mitgliedstaat dagegen unverzüglich abgeschrieben), ist diese Lösung aus Gründen der Koordinierung erforderlich, um eine gewisse Vergleichbarkeit in der buchmäßigen Behandlung dieser Werte sicherzustellen. Andererseits wurde im Gegensatz zu den für die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens und für die Forschungskosten vorgese-

hene Regelung ein Verbot jeglicher Gewinnausschüttung so lange, wie diese Werte noch nicht vollständig abgeschrieben worden sind, nicht als erforderlich erachtet, da es sich um Vermögenswerte handelt, für die Ausgaben getätigt wurden.

Artikel 35

Die nach diesem Artikel zulässige vereinfachte Bewertungsmethode für Gegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe ist in den meisten Mitgliedstaaten anerkannt. Dieses Verfahren weicht von dem in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe e vorgesehenen Grundsatz der Einzelbewertung ab. Deshalb wurde die Anwendung dieser Methode beschränkt auf die Fälle, in denen der Gesamtwert der fraglichen Vermögenswerte für das Unternehmen von untergeordneter Bedeutung ist (beispielsweise Reparaturgeräte, Werkzeuge usw.).

Artikel 36

Die Gegenstände des Umlaufvermögens, die dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu werden, sind nach dem Niedrigstwertprinzip zu bewerten. Der niedrigste Wert ergibt sich aus einem Vergleich zwischen den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem tatsächlichen Wert, der den Vermögensgegenständen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Der mit Hilfe von Wertkorrekturen in der Bilanz auszuweisende niedrigste Wert wird in den meisten Fällen der Börsen- oder Marktpreis sein. Kann dieser Preis — wie beispielsweise bei Halbfabrikaten, Arbeiten auf Bestellung oder Forderungen — nicht bestimmt werden, so wird der Tageswert das Hauptkriterium für die Ermittlung des Wertes am Bilanzstichtag sein.

Die in Absatz 1 Buchstabe c vorgesehene Erlaubnis, außerordentliche Wertkorrekturen vorzunehmen, um in der nächsten Zukunft zu erwartende Wertminderungen zu berücksichtigen, ist sehr eng auszulegen. Im vorliegenden Fall dachte man an ganz bestimmte Gegenstände, wie beispielsweise NE-Metalle, deren Wert starken Schwankungen unterliegt. Da der Wert dieser Gegenstände am Bilanzstichtag dem Ermessen anheimgestellt sein kann, ist es aus Gründen der Vorsicht, geboten, spätere Wertminderungen zu berücksichtigen.

Hinsichtlich Absatz 1 Buchstabe d und e sowie Absatz 2 wird auf die Erläuterungen zu Artikel 33 verwiesen.

Artikel 37

dieser Artikel gestattet nicht die Anwendung einer anderen als der in Artikel 36 vorgesehenen Bewertungsmethode. Er sieht lediglich eine vereinfachte Berechnungsmethode für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vor, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens schwanken. Solche Methoden gibt es in allen Mitgliedstaaten.

Artikel 38

Dieser Fall wird sich zumeist bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen unter pari ergeben. Es ist

jedoch nicht ausgeschlossen, daß bei sonstigen langfristigen Verbindlichkeiten ein Teil der Zinsen nicht pro rata temporis gezahlt wird. In diesem Fall beziehen sich die betreffenden Beträge auf mehrere Geschäftsjahre. Ihre Aktivierung ist deshalb gerechtfertigt.

Die Mitgliedstaaten können selbst bestimmen, unter welchem Aktivposten die fraglichen Beträge aufzuführen sind. In einigen Mitgliedstaaten werden sie unter den Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens ausgewiesen, in anderen wiederum unter den Rechnungsabgrenzungsposten. Eine diesbezügliche Koordinierung ist nicht unbedingt erforderlich, weil diese Beträge jedenfalls in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen sind.

Artikel 39

Die Bildung stiller Reserven unter dem Posten Rückstellungen ist untersagt. Gleichwohl sind die Unternehmen verpflichtet, Rückstellungen für alle am Bilanzstichtag erkennbaren Risiken zu bilden (Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b). Um Mißbräuche zu vermeiden, wurde vorgeschrieben, daß Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten sonstige Rückstellungen ausgewiesen werden, im Anhang zu erläutern sind, falls sie eine gewisse Bedeutung haben.

8. ABSCHNITT

Inhalt des Anhangs

Artikel 40, 41 und 42

Entsprechend dem in Artikel 2 Absatz 3 genannten Ziel dient der Anhang dazu, die verschiedenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern (Artikel 40).

In Artikel 41 werden die Angaben aufgezählt, die der Anhang zumindest enthalten muß. Weitere Angaben sind aufgrund von Artikel 3, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11, Artikel 12 Absatz 3 und 4, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 28 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 1, Artikel 31 Absatz 1, Artikel 32 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 1 c cc) und d und Absatz 4, Artikel 34, Artikel 36 Absatz 1 c und e, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 39 und Artikel 42 zu machen.

Von großer Bedeutung ist zunächst, daß die Gesellschaften die auf die verschiedenen Posten des Jahresabschlusses angewandten Bewertungsmethoden — einschließlich der Berechnungsmethoden der Wertkorrekturen erwähnen (Artikel 41 Nr. 1).

Anzugeben sind beispielsweise die Anwendung von Artikel 35, die Vornahme außerordentlicher Wertkorrekturen aufgrund von Artikel 36 Absatz 1 c oder die Berechnung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vorräte anhand einer der nach Artikel 37 zulässigen Methoden. Eine Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes oder eine Neubewertung ist bereits aufgrund von

Artikel 30 Absatz 1 und Artikel 31 Absatz 1 zu erwähnen. Ändert die Gesellschaft in irgendeiner Weise ihre Bewertungsmethoden, so hat sie dies nach Artikel 28 Absatz 2 im Anhang gesondert anzugeben und zu begründen.

Im Anhang sind anzuführen Name und Sitz der Unternehmen, von denen die Gesellschaft zumindest 10 % des Kapitals besitzt, sowie der Anteil am Kapital, das gezeichnete Kapital, die Rücklagen und das Jahresergebnis des letzten Geschäftsjahres des betreffenden Unternehmens (Artikel 41 Nr. 2). Diese Verpflichtung beschränkt sich also nicht auf die Unternehmen, an denen die Gesellschaft im Sinne von Artikel 14 beteiligt ist. Die genannten Angaben sind erforderlich, um es dem Bilanzleser zu ermöglichen, sich ein besseres Bild vom Wert dieser Vermögensgegenstände zu machen. Häufig gibt die ausschließliche Erwähnung des Anschaffungspreises der Aktien ein ungenaues Bild von der Lage des betreffenden Unternehmens.

Um zu vermeiden, daß der Anhang durch die in Artikel 41 Nr. 2 vorgeschriebenen Angaben zu schwerfällig wird, können die Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 42 vorsehen, daß diese Angaben in einer Aufstellung gemacht werden, die gemäß Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 hinterlegt wird. Auf diese Aufstellung ist im Anhang hinzuweisen. Schließlich können die Mitgliedstaaten gestatten, daß die genannten Angaben nicht gemacht zu werden brauchen, wenn sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einem der betreffenden Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen können. Voraussetzung hierfür ist, daß das Unterlassen dieser Angaben im Anhang erwähnt wird (Artikel 42, Buchstabe b).

Im Hinblick auf die Unterrichtung der Aktionäre wurde es für wünschenswert gehalten, daß die Verwendung des genehmigten Kapitals im Anhang erwähnt wird (Artikel 41 Nr. 3). Im übrigen sei daran erinnert, daß nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 der Betrag des gezeichneten Kapitals zumindest jährlich zu veröffentlichen ist, falls die Satzung ein genehmigtes Kapital erwähnt.

Aktionäre und Dritte haben ein Interesse daran, über das Bestehen von Genußscheinen, Wandschuldverschreibungen und derartigen Wertpapieren oder Rechten unterrichtet zu werden (Artikel 41 Nr. 4), da ihr Bestehen die Tätigkeit der Gesellschaft erheblich beeinflussen kann. Unter den Begriff „derartige Rechte“ fallen unter anderem die Pläne für den Kauf von Aktien, die den Geschäftsführern und dem Personal der Gesellschaft zugeteilt werden.

Im Anhang ist außerdem der Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen, soweit diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist (Artikel 41 Nr. 5). Hierunter sind Verpflichtungen zu verstehen, die weder den Charakter von Rückstellungen noch den Charakter von Verbindlichkeiten haben. Man kann hier beispielsweise an Verpflicht-

tungen aufgrund von Leasing-Verträgen oder langfristigen Mietverträgen über Schiffe und unbewegliche Güter denken.

Die Angabe der Personalaufwendungen im Anhang ist nur dann erforderlich, wenn die Gewinn- und Verlustrechnung nach der in Artikel 22 oder 23 vorgesehenen Gliederung aufgestellt wird, in der diese Aufwendungen nicht gesondert erscheinen (Artikel 41 Nr. 6).

Die Steuern, die im Betriebsergebnis, im Finanzergebnis oder im außerordentlichen Ergebnis enthalten sind, sind für jedes Ergebnis gesondert auszuweisen (Artikel 41 Nr. 7).

Die den Unternehmen eingeräumten Steuervergünstigungen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Soweit sich dies auf den Jahresabschluß auswirkt, ist es im Interesse vergleichbarer Jahresabschlüsse sehr wichtig, daß der Betrag der Änderungen des Jahresergebnisses als Folge der Anwendung von Steuervorschriften im Anhang erscheint (Artikel 41 Nr. 8).

Die Angabe der den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorganen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge — unterteilt nach diesen Personengruppen — ist besonders wichtig für die Aktionäre (Artikel 41 Nr. 9).

Schließlich haben sowohl die Aktionäre als auch Dritte ein Interesse daran, über die Gesamtbeträge der den Mitgliedern der vorgenannten Organe gewährten Vorschüsse und Kredite sowie über die Garantieverpflichtungen der Gesellschaft zugunsten dieser Personen unterrichtet zu werden (Artikel 41 Nr. 10). Diese Auskunftspflicht betrifft selbstverständlich nicht die Mitgliedstaaten, in denen solche Vergünstigungen für Mitglieder der Gesellschaftsorgane gesetzlich untersagt sind.

9. ABSCHNITT

Inhalt des Lageberichts

Artikel 43

Im Lagebericht sind alle Vorgänge anzugeben, die die einzelnen Posten des Jahresabschlusses nicht unmittelbar betreffen, sondern die wirtschaftliche Gesamtbeurteilung der Gesellschaft berühren. In diesem Bericht geben die Gesellschaftsorgane ihr persönliches Urteil über die Entwicklung und über die Zukunftsaussichten der Gesellschaft ab.

Die in der Richtlinie gemachte Unterscheidung zwischen dem Anhang und dem Lagebericht gibt es nicht in allen Mitgliedstaaten. Es erwachsen keine Nachteile, wenn die im Anhang und im Lagebericht zu machenden Angaben in einem einzigen Dokument aufgeführt werden, sofern dieses alle in der Richtlinie geforderten Angaben enthält. Es sei aber darauf hingewiesen, daß der Anhang als Teil des Jahresabschlusses nach Artikel 44 Absatz 2 vollständig in einem nationalen Amtsblatt bekanntzumachen ist, während für den Lagebericht eine Bekanntmachung in einem nationalen Amtsblatt in Form

eines Hinweises auf die Hinterlegung genügt (siehe Artikel 44 Absatz 3). Für den Fall, daß ein einziges Dokument erstellt wird, sind selbstverständlich die Offenlegungsvorschriften für den Anhang zu beachten.

10. ABSCHNITT

Offenlegung

Artikel 44

Der von den zuständigen Gesellschaftsorganen gebilligte Jahresabschluß, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sowie der Lagebericht und der Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen sind entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 unverzüglich zu hinterlegen. Anschließend ist sowohl der Jahresabschluß als auch der Bericht des Rechnungsprüfers vollständig in einem Amtsblatt bekanntzumachen. Hinsichtlich des Jahresabschlusses weicht diese Regel von Artikel 3 Absatz 4 der genannten Richtlinie ab, wonach eine auszugsweise oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung erfolgende Bekanntmachung in einem Amtsblatt genügt. Dadurch, daß in der vorliegenden Richtlinie eine strengere Offenlegung vorgesehen ist, soll der Jahresabschluß Dritten, zu denen auch die künftigen Aktionäre der Gesellschaft gezählt werden müssen, zugänglicher gemacht werden.

Artikel 45 und 46

Diese Vorschriften werden zur Vermeidung jeglichen Mißbrauchs bei der Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts vorgesehen. Werden die fraglichen Dokumente auf eine andere Weise als in Artikel 44 vorgesehen ist, vollständig bekanntgemacht, so sind sie in der Form und mit dem Wortlaut wiederzugeben, für die die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person ihren Bericht erstellt hat, und zwar mit dem vollen Wortlaut des Bestätigungsvermerks des Rechnungsprüfers. In den von Artikel 45 erfaßten Fällen dürfte die vollständige Bekanntmachung des Berichts des Rechnungsprüfers nicht unbedingt erforderlich sein. Es genügt, wenn dem Jahresabschluß der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers beigelegt wird. Hat der Rechnungsprüfer die Bestätigung eingeschränkt oder verweigert, so ist dies unter Angabe der Gründe gleichfalls bekanntzugeben.

Bei einer unvollständigen Bekanntmachung des Jahresabschlusses — beispielsweise zu Werbezwecken — ist darauf hinzuweisen, daß es sich um eine unvollständige Wiedergabe handelt; außerdem ist anzugeben, in welchem Amtsblatt die vollständige Bekanntmachung erfolgt ist. Um jedes Mißverständnis auszuschalten, wurde vorgeschrieben, daß der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfers nicht beigelegt werden darf. Gleichwohl ist zu erwähnen, ob der Bestätigungsvermerk uneingeschränkt oder eingeschränkt erteilt oder ob er verweigert wurde.

Artikel 47

Siehe Erläuterungen zu Artikel 5.

11. ABSCHNITT

Vorschriften für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Bei Offenlegung des Jahresabschlusses einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist für die Unterrichtung der Gesellschafter nicht unbedingt erforderlich. Die Aktionäre einer Aktiengesellschaft können normalerweise nur durch die Offenlegung des Jahresabschlusses informiert werden. Die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dagegen sind der Gesellschaft bekannt und können durch diese individuell unterrichtet werden. Daher kann bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung zwischen der internen Unterrichtung der Gesellschafter und der externen Unterrichtung Dritter, zu denen die Gläubiger zählen, unterschieden werden.

Hinsichtlich der internen Unterrichtung können die für Aktiengesellschaften festgelegten Vorschriften ohne weiteres auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung anwendbar erklärt werden. Um einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft zu erhalten, müssen die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso behandelt werden wie die Aktionäre einer Aktiengesellschaft. Bei der externen Unterrichtung ist die Lage schwieriger. Da die externe Unterrichtung nur Dritte betrifft, erhebt sich die Frage, ob eine ausschließlich für Dritte erfolgende vollständige Offenlegung des Jahresabschlusses in allen Fällen vonnöten ist. Hierauf werden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Antworten gegeben. In machen Mitgliedstaaten wird die Auffassung vertreten, jede Beschränkung der Haftung müsse notwendigerweise mit einer weitgehenden Unterrichtung nach außen einhergehen, um die Interessen der Gläubiger und sonstiger Dritter zu wahren. Zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird deshalb hinsichtlich der Offenlegung kein Unterschied gemacht. In anderen Mitgliedstaaten hängt der Umfang der Offenlegung bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung von ihrer Größe ab. Wegen ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung wurde bei großen Gesellschaften mit beschränkter Haftung eine weitgehende Offenlegung als erforderlich erachtet. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung von geringerer Bedeutung glaubte der Gesetzgeber dagegen, daß es einen Konflikt gebe zwischen dem Interesse, das die Gesellschaften daran haben können, ihren Jahresabschluß nicht offenzulegen, und dem Interesse der Dritten, das eine solche Offenlegung fordert. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben diesen Interessenkonflikt zunächst einmal zugunsten der Gesellschaften gelöst, indem sie keine Offenlegung vorgeschrieben haben.

Die Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 hat die Pflicht zur Offenlegung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung bereits grundsätzlich festgelegt. Die Pflicht zur Anwendung

dieser Bestimmung ist bis zu dem Zeitpunkt der Anwendung der vorliegenden Richtlinie aufgeschoben worden, welche neben dem Inhalt den Umfang der Offenlegung festzulegen hat (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f).

Der entscheidende Grund für die Notwendigkeit der Offenlegung der Jahresabschlüsse der Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist das Privileg der beschränkten Haftung. Der Zugriff der Gläubiger ist auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt. Es ist also unentbehrlich, daß sie durch eine gewisse Offenlegung des Jahresabschlusses die Möglichkeit erhalten, den Stand des Vermögens festzustellen. Anderenfalls entfällt die Rechtfertigung für die Beschränkung der Haftung. Die Beschränkung der Haftung ist einerseits ein Vorteil für die Gesellschafter, andererseits jedoch ein Nachteil für die Gläubiger. Sie muß deshalb mit einer gewissen Offenlegung des Jahresabschlusses verbunden werden.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß in manchen Mitgliedstaaten die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung von Unternehmen gewählt wird, für die in anderen Mitgliedstaaten die Rechtsform der Aktiengesellschaft üblich ist. Soweit es sich dabei um Wettbewerber handelt, ist es im Interesse eines unverfälschten Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes erforderlich, auf dem Gebiet der Rechnungslegung beide Gesellschaftsformen soweit wie möglich gleichen Anforderungen zu unterwerfen.

Schließlich soll mit der vorgesehenen Offenlegung einem volkswirtschaftlichen Bedürfnis entsprochen werden. Dieses Bedürfnis leitet sich daraus ab, daß sich in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein wichtiger Teil der Industrie der Gemeinschaft organisiert hat.

Die vorliegende Richtlinie sieht keine einheitliche Offenlegung für alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Entsprechend der in der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 getroffenen Entscheidung des Rates ist der Umfang der Offenlegung auf die Größe der Gesellschaft abgestimmt worden. Je wichtiger eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die nationale Volkswirtschaft und für den Gemeinsamen Markt ist, desto bedeutender ist die Funktion der Offenlegung. Es werden drei Kategorien von Gesellschaften unterschieden. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der ersten Kategorie sollen hinsichtlich der Offenlegung den gleichen Anforderungen unterliegen wie die Aktiengesellschaften. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der zweiten Kategorie wird den Mitgliedstaaten eine Abweichungsmöglichkeit eingeräumt, wie sie für Aktiengesellschaften vergleichbarer Größe in Artikel 24 vorgesehen ist. Das bedeutet, daß die Nettoumsatzerlöse nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben zu werden brauchen, falls der nationale Gesetzgeber dies für richtig hält. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der dritten Kategorie sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, sie von der Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung freizustellen.

Die gewählten Lösungen lassen sich schematisch wie folgt zusammenfassen:

Kategorien	Bilanzsumme in Rechnungseinheiten	Nettoumsatzerlöse in Rechnungseinheiten	Anzahl der während des Geschäftsjahres im Durchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer	Offenlegung
I. (siehe Artikel 50 Absatz 1)	über 1 Mio	über 2 Mio	über 100	Jahresabschluß, Lagebericht und Bericht des Rechnungsprüfers
II. (siehe Artikel 50 Absatz 2 a)	von 100 001 bis 1 Mio	von 200 001 bis 2 Mio	von 21 bis 100	wie unter I; das einzelstaatl. Recht kann vorsehen, daß die Nettoumsatzerlöse nicht gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung angegeben zu werden brauchen
III. (siehe Artikel 50 Absatz 2 b)	bis 100 000	bis 200 000	bis 20	wie unter I; das einzelstaatl. Recht kann vorsehen, daß die Offenlegung einer gekürzten Bilanz und eines gekürzten Anhangs genügt

Für den Übergang zur zweiten oder zur ersten Kategorie genügt es, daß eines der Merkmale dieser Kategorien zutrifft.

Es ist zu beachten, daß bei der Festlegung der Beträge zur Abgrenzung der ersten Kategorie von dem Vorschlag der Kommission aus dem Jahre 1964 einer ersten Richtlinie gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages (Sonderbeilage zum Bulletin der EWG Nr. 3/1964, S. 13 ff.) ausgegangen wurde. Nach Artikel 2 Nr. 6 dieses Vorschlags sollten die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Bilanzsumme 1 Mio RE übersteigt, ihre Bilanz und ihre Gewinn- und Verlustrechnung offenlegen.

Artikel 48

Der Jahresabschluß und der Lagebericht, der den Gesellschaftern vorgelegt wird — dies betrifft demnach die interne Unterrichtung —, sind nach den in dieser Richtlinie für die Aktiengesellschaft vorgesehenen Vorschriften aufzustellen. Es gibt keinen Grund, die Gesellschafter anders zu behandeln als die Aktionäre einer Aktiengesellschaft.

Eines der Merkmale der Gesellschaft mit beschränkter Haftung besteht darin, daß sie gegenüber ihren Gesellschaftern Forderungen und Verbindlichkeiten haben kann, die für die Lage der Gesellschaft besonders wichtig sein können. Die Richtlinie trägt diesem Merkmal dadurch Rechnung, daß sie die gesonderte Ausweisung dieser Posten vorsieht. Die Überschriften der in den Gliederungen vorgesehenen Posten sind der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung anzupassen.

Artikel 49

Um den Aussagewert des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu sichern, müssen diese Dokumente von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft werden. In dieser Beziehung kann zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung grundsätzlich kein Unterschied gemacht werden. Es wäre also angebracht für die Gesell-

schaften mit beschränkter Haftung, eine Pflichtprüfung durch dieselben Personen vorzuschreiben, die nach nationalem Recht zur Abschlußprüfung der Aktiengesellschaft zugelassen sind.

Mit Rücksicht auf die in der Gemeinschaft bestehenden Verhältnisse erscheint jedoch eine pragmatischere Lösung erforderlich zu sein. Eine große Zahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung lassen ihren Jahresabschluß schon freiwillig prüfen. Das geschieht vielfach durch Personen, die die Anforderungen für die Ausübung der für die Aktiengesellschaft gesetzlich vorgesehenen Kontrolle nicht erfüllen. Unter diesen Umständen beschränkt die Richtlinie sich darauf, den Grundsatz der Pflichtprüfung festzulegen. Den Mitgliedstaaten wird es überlassen, diese Prüfung in geeigneter Weise zu regeln.

Eine obligatorische Kontrolle der sehr großen Zahl von Gesellschaften mit beschränkter Haftung der dritten Kategorie könnte sich aber in der Praxis als unmöglich erweisen, da der Berufsstand der Rechnungsprüfer in den einzelnen Mitgliedstaaten zu wenige Mitglieder zählt, um diese Kontrolle vornehmen zu können. Außerdem könnte eine solche Kontrolle für die fraglichen Gesellschaften zu kostspielig sein. Aus diesen Gründen können die Gesellschaften, bei denen die in Absatz 2 genannten Merkmale zutreffen, von der vorgeschriebenen Kontrolle freigestellt werden. In diesem Fall müssen in die nationalen Gesetzgebungen geeignete Sanktionen aufgenommen werden, um die Anwendung der Vorschriften dieser Richtlinie durch die genannten Gesellschaften zu gewährleisten. Hinsichtlich der Kriterien für die Abgrenzung dieser Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird auf die Erläuterungen zu Artikel 24 verwiesen.

Artikel 50

Grundsätzlich sind alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung verpflichtet, den Jahresabschluß,

den Lagebericht und den Bericht der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Person auf die für Aktiengesellschaften vorgeschriebene Weise offenzulegen (siehe Artikel 44). Außerdem haben sie den Vorschlag zur Verwendung der Ergebnisse und die Verwendung selbst offenzulegen (siehe Artikel 47). Gleichwohl können die Mitgliedstaaten für Gesellschaften mit beschränkter Haftung der zweiten und der dritten Kategorie eine gekürzte Offenlegung vorsehen.

Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften mit beschränkter Haftung der zweiten Kategorie gestatten, die Gewinn- und Verlustrechnung in der in Artikel 24 für bestimmte Aktiengesellschaften vorgesehenen gekürzten Fassung offenzulegen, d. h. ohne gesonderte Angabe der Nettoumsatzerlöse. Hinsichtlich der Darstellung des Jahresabschlusses ist dies die einzige Ausnahme, welche für diese Gesellschaften mit beschränkter Haftung vorgesehen ist; im übrigen müssen sie ihren Jahresabschluß, den Lagebericht und den Bericht des Rechnungsprüfers mit dem gleichen Inhalt, wie für die Aktiengesellschaften vorgesehen, veröffentlichen. Was andererseits die Art der Offenlegung anbelangt, erscheint für diese Gesellschaften eine vollständige Bekanntmachung des Jahresabschlusses in einem Amtsblatt, wie es für die Aktiengesellschaften gefordert wird, nicht notwendig. Die Mitgliedstaaten können ihnen daher gestatten, die betreffenden Dokumente gemäß den normalen Offenlegungsvorschriften von Artikel 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 offenzulegen (Absatz 2 c). Eine auszugsweise oder in Form eines Hinweises auf die Hinterlegung erfolgende Bekanntmachung in einem Amtsblatt wird dann genügen.

Die Mitgliedstaaten können den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der dritten Kategorie, die in Artikel 49 Absatz 2 definiert sind, erlauben, nur eine Bilanz nebst einem Anhang offenzulegen. Diese Gesellschaften können deshalb von der Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und des Lageberichts freigestellt werden. Außerdem können die Bilanz und der Anhang bei der Offenlegung gekürzt werden. Die Bilanz braucht nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern versehenen Posten der in den Artikeln 8 und 9 vorgeschriebenen Gliederungs-schemata zu umfassen. Es genügt also, Sammel-posten ohne Untergliederungen auszuweisen, wie zum Beispiel „Immaterielle Anlagen“, „Sachanlagen“ usw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sollen jedoch gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden, da diese Posten für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von gro-

ßer Bedeutung sein können. Um dieser gekürzten Darstellung der Bilanz Rechnung zu tragen, kann auch der Anhang angepaßt werden.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der dritten Kategorie sind nicht von der Verpflichtung entbunden, die Entwicklung des Anlagevermögens und die Entwicklung des Umlaufvermögens darzustellen (Artikel 12). Bei ihnen genügt aber die Angabe der Gesamtbeträge für die einzelnen Gruppen von Aktivposten.

Die vollständige Bekanntmachung in einem Amtsblatt der Bilanz mit seinem Anhang wird für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der dritten Kategorie ebensowenig wie für diejenigen der zweiten Kategorie für erforderlich gehalten. Die normale Offenlegung gemäß Artikel 3 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 genügt für diese Gesellschaften (Absatz 2 c).

Alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen die Verwendung der Ergebnisse ohne Ausnahme offenlegen.

12. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 51

Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten für die erforderliche Änderung ihrer Gesetzgebung eine Frist von 18 Monaten ein. Für die Inkraftsetzung dieser Änderung wird eine weitere Frist von zwölf Monaten zugestanden. Damit können die Gesellschaften in die Lage versetzt werden, erforderlichenfalls ihre Buchführung anzupassen und sich ganz allgemein darauf vorzubereiten, die in dieser Richtlinie geforderten Informationen zu geben.

In den Gliederungsschemata für die Bilanz und für die Gewinn- und Verlustrechnung gibt es einige Posten, die verbundene Unternehmen betreffen. Auch in anderen Artikeln dieser Richtlinie wurden diese Unternehmen erwähnt. Gleichwohl werden diese Unternehmen nicht definiert. Eine solche Definition muß in einer späteren Richtlinie über Konzernabschlüsse gegeben werden, die derzeit vorbereitet wird. Daher wurde vorgesehen, daß die Pflicht zur Erteilung der geforderten Informationen in bezug auf verbundene Unternehmen zu demselben Zeitpunkt wie die obengenannte Richtlinie in Kraft tritt.